

Sonderdr. 346

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 7. SEPTEMBER 1961 · SONDERDRUCK NR. 346

Ordnung

über die Aufgaben und die Arbeitsweise
der Stadtverordnetenversammlung
und ihrer Organe
in der Stadt Halle

Vom 7. September 1961

Ordnung

über die Aufgaben und die Arbeitsweise
der Stadtbezirksversammlung
und ihrer Organe
in der Stadt Halle

Vom 7. September 1961

208

000

119

613

BStB



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Ges
46

fes 46 - Sonderdr. 346

(C, III, 555)



VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin
(52) Ag 134/61/DDR · 6810/61 Km.

679100

Ordnung
über die Aufgaben und die Arbeitsweise
der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe
in der Stadt Halle

In der Deutschen Demokratischen Republik, dem ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat, übt die Arbeiterklasse im Bündnis mit den Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands die politische Macht aus und baut den Sozialismus auf, entfaltet alle Kräfte des Volkes im Kampf um die Sicherung des Friedens und um die glückliche Zukunft unserer Nation.

Mit der Übernahme der hauptsächlichsten Produktionsmittel in die Hände des Volkes wurde die Voraussetzung für die Entwicklung der sozialistischen Demokratie und für die Entfaltung aller schöpferischen Talente und Fähigkeiten der Menschen geschaffen. Die Arbeiter, die Genossenschaftsbauern, die Angehörigen der Intelligenz und alle anderen Schichten der Bevölkerung schreiten gemeinsam in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland auf dem Wege zum Sozialismus vorwärts und schaffen sich in gemeinsamer Arbeit ein Leben in Frieden, Wohlstand und Glück.

Die sozialistische Staatsmacht ist das Hauptinstrument des werktätigen Volkes beim Aufbau des Sozialismus.

Die Volkskammer, die Bezirkstage, die Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen, die Stadtbezirksversammlungen sowie die Gemeindevertretungen und deren Organe, die vom Vertrauen des Volkes getragen sind, bilden das einheitliche System der Staatsmacht der Arbeiter und Bauern in der Deutschen Demokratischen Republik. Tätigkeit und Aufbau der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik werden durch die Organe der Werktätigen selbst bestimmt.

Die örtlichen Volksvertretungen sind verantwortlich für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse der übergeordneten Volksvertretungen. Sie sind verantwortlich für die politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung in ihrem Verantwortungsbereich.

Die systematische Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung erfolgt auf der Grundlage und in Durchführung der von der Volkskammer beschlossenen Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne und den

auf dieser Grundlage beschlossenen Plänen der örtlichen Volksvertretungen.

Die Durchführung der Pläne ist das Werk der Millionen Werktätigen. Die Entfaltung der Initiative, der Aktivität, der Talente und Fähigkeiten der Menschen und ihre materielle Interessiertheit sind die entscheidenden Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaftsordnung zur Entwicklung der Produktivkräfte, insbesondere zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Sie finden im sozialistischen Wettbewerb, in den sozialistischen Brigaden und Arbeitsgemeinschaften ihren besonderen Ausdruck.

In enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, in der die demokratischen Parteien und Massenorganisationen sowie alle demokratischen Kräfte zusammenwirken, organisieren die staatlichen Organe eine breite Masseninitiative zur Lösung der großen gemeinsamen Aufgaben beim Aufbau des Sozialismus.

Durch die Entwicklung unseres volksdemokratischen Staates sind die örtlichen Organe der Staatsmacht zu breiten Organisationen der Massen geworden.

Die vom Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik in der Programmatischen Erklärung dargelegten Grundsätze sozialistischer Leitungsarbeit heben hervor, daß die sachkundige, wissenschaftliche Leitung der vielfältigsten politischen, ökonomischen, technischen und kulturellen Entwicklung im jeweiligen Gebiet sich mit der Einbeziehung der Werktätigen in die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretungen vereinigt und so in zunehmendem Maße die Grundlage der Arbeit der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe wird.

In den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe sind die besten Erfahrungen in der Arbeit aller staatlichen Organe entsprechend den Entwicklungsbedingungen unseres volksdemokratischen Staates bei der Durchführung des Siebenjahrplanes verallgemeinert. Die Ordnungen entstanden im Ergebnis eines großen Erfahrungsaustausches und sind ein Werk schöpferischer Gemeinschaftsarbeit aller Schichten der Bevölkerung und der staatlichen Organe. Sie sind die feste Grundlage, auf der sich nunmehr die Tätigkeit aller örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe entwickelt.

Halle an der Saale ist die Hauptstadt des Bezirkes, auf dessen Territorium die größten chemischen Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik konzentriert sind. Die Stadt Halle ist durch die Betriebe des Maschinen- und Fahrzeugbaus, der Chemie- und Konsumgüterindustrie bekannt. Halle ist der größte Güterumschlagplatz der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Martin-Luther-Universität, die Technische Hochschule für Chemie, die Hochschule für industrielle Formgestaltung, das Pädagogische Institut und die Medizinischen Schulen tragen zum weitreichenden Ruf der Stadt Halle bei.

Halle ist ein bedeutendes Zentrum der revolutionären Arbeiterbewegung Mitteldeutschlands. Die Arbeiterklasse der Stadt Halle hat reiche Traditionen im Kampf um die Befreiung von Ausbeutung und Unterdrückung.

Als Händelstadt genießt Halle internationales Ansehen.

I.

Die Stellung und die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung im System der Organe der Staatsmacht

1. Die Stadtverordnetenversammlung wird in demokratischen Wahlen gewählt.

Die Stadtverordnetenversammlung ist in ihrem Verantwortungsbereich für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse des Bezirkstages, insbesondere für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes verantwortlich.

Die Stadt Halle bildet mit ihren Stadtbezirken eine politische, wirtschaftliche und kulturelle Einheit. Die Stadtverordnetenversammlung verwirklicht ihre Aufgaben gemeinsam mit den Stadtbezirksversammlungen. Sie sichert das einheitliche Zusammenwirken aller Organe der Staatsmacht der Stadt und der Stadtbezirke auf der Grundlage der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe und unterstützt die Stadtbezirke bei der eigenverantwortlichen Lösung ihrer Aufgaben in der Stadt. Sie nimmt zu den Grundfragen der Nation Stellung und fördert die patriotische Erziehung der Bürger.

Der Rat der Stadt organisiert die Durchführung der Beschlüsse des Rates des Bezirkes und der Stadtverordnetenversammlung.

Die Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung umfaßt die Ausarbeitung, Beschlußfassung und Durchführung des Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes der Stadt, die Entwicklung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Entwicklung und den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und die Wahrung der Rechte der Bürger im Stadtgebiet.

Die Stadtverordnetenversammlung sichert die Erfüllung der staatlichen Aufgaben durch die Entfaltung der Initiative und Mitarbeit der Einwohner, besonders der Werktätigen in den sozialistischen Brigaden und in anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit. Sie fördert die Mitwirkung der Einwohner an der bewußten Gestaltung des politisch-staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

Die Stadtverordnetenversammlung sichert die konsequente Durchsetzung der sozialistischen Kaderprinzipien.

2. Die Stadtverordnetenversammlung leitet die Ausarbeitung des Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes der Stadt auf der Grundlage der vom Rat des Bezirkes festgelegten Aufgaben und Kennziffern.

Sie stützt sich dabei auf die aktive Mitwirkung der Stadtbezirksversammlungen, der Betriebe und Einrichtungen sowie der gesamten Bevölkerung der Stadt. Sie sichert die Abstimmung der Pläne mit den Organen der Staatsmacht der Stadtbezirke sowie mit den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen in der Stadt.

Der auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes des Bezirkes von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Volkswirtschaftsplan der Stadt bestimmt die Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe.

3. Die Stadtverordnetenversammlung entwickelt unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die Aktivität und Schöpferkraft der Werktätigen bei der Verwirklichung des Planes, besonders zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, vor allem durch die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit, mit dem Ziel, die Produktion so zu steigern, daß die ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Einwohner der Stadt befriedigt werden.

Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen

- a) die komplexe Planung und Leitung der stadtgeleiteten Betriebe und Einrichtungen, insbesondere die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in Zusammenarbeit mit den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen.

Zur bedarfsgerechten Versorgung der Einwohner der Stadt sind die Betriebe und Einrichtungen der kommunalen Wirtschaft und Dienstleistungen zu fördern;

- b) die Anleitung und Kontrolle der Stadtbezirksversammlungen zur Verbesserung ihrer Leitungstätigkeit und zur Erhöhung ihrer Verantwortung und Initiative bei der Verwirklichung der staatlichen Aufgaben;
- c) die komplexe Planung und Leitung der Entwicklung der Produktionsgenossenschaften bei voller Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie unter strikter Einhaltung der Statuten;
- d) die enge Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen mit dem Ziel, alle gesellschaftlichen Kräfte auf die Lösung der Hauptaufgaben bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes zu orientieren und ein reges kulturelles Leben in den Wohnbezirken zu entwickeln;

- e) die Zusammenarbeit mit den zentralgeleiteten staatlichen Organen sowie den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen in der Stadt.
4. Die Stadtverordnetenversammlung verwirklicht in ihrem Verantwortungsbereich die Grundsätze der Jugendpolitik des Arbeiter-und-Bauern-Staates.

Die Stadtverordnetenversammlung sichert die Ausarbeitung und allseitige Durchführung der staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugend. Sie unterstützt die Initiative der Jugend bei der Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und fördert die Entwicklung eines interessanten Jugendlebens.

Sie sorgt für die Durchsetzung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendarbeitsschutzes, des Jugendgesundheitschutzes und der Jugendrechtspflege in der Stadt. Dabei arbeitet sie eng mit dem sozialistischen Jugendverband zusammen.

5. Die Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Staatsmacht in der Stadt. Sie erfüllt ihre Aufgaben und verwirklicht ihre Rechte durch

ihre Tagungen und Beschlüsse,
die Tätigkeit ihres Rates und dessen Fachorgane,
die Tätigkeit ihrer ständigen und zeitweiligen Kommissionen und deren Aktivs,

die Tätigkeit ihrer Mitglieder in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

6. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung üben eine wichtige gesellschaftliche Funktion aus.

Die Leiter der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung dürfen aus ihrer Tätigkeit als Volksvertreter keine beruflichen und materiellen Nachteile erwachsen.

7. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung obliegt es der Stadtverordnetenversammlung

a) Beschlüsse zu fassen, die für den Rat der Stadt und seine Fachorgane, die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen, die Stadtbezirksversammlungen und deren Räte sowie für die diesen unterstellten Betriebe und Einrichtungen und für alle Einwohner der Stadt verbindlich sind;

den Stadtbezirksversammlungen in Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und anderer Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Aufgaben zu übertragen und, wenn es im Interesse der Stadt notwendig ist, die Lösung von Aufgaben der Stadtbezirksversammlungen durch die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe zu koordinieren;

- b) den Rat der Stadt zu wählen und abzuwählen.

Die Mitglieder des Rates der Stadt sollen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein, über große Kenntnisse in der Leitung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus des Sozialismus verfügen, ständig an ihrer politischen und fachlichen Weiterbildung arbeiten und ein enges Vertrauensverhältnis zu den Einwohnern der Stadt haben.

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus der Mitte des Stadtausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland Bürger zu Mitgliedern des Rates der Stadt wählen, die damit die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung erhalten.

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus der Mitte des Rates der Stadt den Oberbürgermeister als Vorsitzenden, die Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär des Rates;

- c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der ständigen zeitweiligen Kommissionen zu wählen bzw. zu berufen und abzuwählen, ihnen Aufträge zu erteilen und ihre Tätigkeit zu kontrollieren.

Nachfolgekandidaten sollen zu Mitgliedern der ständigen Kommissionen gewählt werden;

- d) die vom Rat der Stadt ausgesprochenen Berufungen und Abberufungen der Leiter der Fachorgane sowie der Leiter der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen zu bestätigen;
- e) Fragen zu erörtern, die über ihren Verantwortungsbereich hinausgehen und dazu den höheren staatlichen Organen Vorschläge zu unterbreiten.

8. Die Anleitung und Kontrolle der Stadtbezirksversammlungen durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgt durch die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, die Berichterstattung der Stadtbezirksversammlungen vor der Stadtverordnetenversammlung über die Durchführung der Beschlüsse und die Entwicklung ihrer Leitungstätigkeit, die Organisierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Stadtbezirksversammlungen und zwischen deren ständigen Kommissionen.

Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt die Vorbereitung der Berichterstattung der Stadtbezirksversammlungen.

Auf der Grundlage genauer Analysen der Arbeit der Stadtbezirksversammlung, die der Rat der Stadt zusammen mit Mitgliedern und ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlungen ausarbeitet, deckt die Stadtverordnetenversammlung die positiven und negativen Seiten der Arbeit der berichterstattenden Stadtbezirksversammlung auf. Dabei beachtet sie die Kritiken und Hinweise der Mitglieder der Stadtbezirksversammlung. Sie zieht daraus Schlußfolgerungen für die Vervollkommnung der Tätigkeit ihrer Organe und der in ihrem Verantwortungsbereich wirkenden Stadtbezirksversammlungen.

9. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von den Leitern der auf dem Territorium der Stadt tätigen zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe, Institutionen und Einrichtungen Berichte zu Fragen entgegen, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen. Sie kann ihnen im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs Auflagen und Empfehlungen erteilen. Die Leiter sind verpflichtet, innerhalb von 21 Tagen ihre Stellungnahme zu diesen Empfehlungen an den Oberbürgermeister einzureichen.

II.

Die Tagungen der Stadtverordnetenversammlung und ihre Beschlüsse

1. Alle wichtigen Fragen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Stadt sind auf den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung zu beraten und zu entscheiden. Der Rat der Stadt ist verpflichtet, die sich aus der Entwicklung ergebenden Probleme der Stadtverordnetenversammlung darzulegen und Maßnahmen zu ihrer Lösung vorzuschlagen.

Die Stadtverordnetenversammlung tagt mindestens alle 2 Monate.
Die Stadtverordnetenversammlung arbeitet nach einem Halbjahresarbeitsplan.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Geschäftsordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen.
2. Zur Behandlung grundsätzlicher Aufgaben, die die Entwicklung der Stadt betreffen, führen die Stadtverordnetenversammlung und der Stadtausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland gemeinsame Tagungen durch.
3. Die Stadtverordnetenversammlung lädt, entsprechend den zu beratenden Problemen, sozialistische Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, Arbeiterforscher, Neuerer, Aktivisten, Ingenieure, Techniker, Wissenschaftler, Ärzte, Pädagogen, Künstler, Fachleute aus dem gewerblichen Mittelstand, Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und andere Spezialisten sowie Mitglieder der Stadtbezirksversammlungen zu ihren Tagungen ein. Sie tragen der Stadtverordnetenversammlung ihre Erfahrungen, Forschungsergebnisse, Gutachten und Auffassungen vor.

Die Stadtverordnetenversammlung verallgemeinert in den Beschlüssen die besten Erfahrungen für die Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit.
4. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt halbjährlich einen Bericht des Rates der Stadt über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen entgegen.
5. Die Tagungen der Stadtverordnetenversammlung sind vom Rat der Stadt gemeinsam mit den ständigen und zeitweiligen Kommissionen, mit der Tagungsleitung und den Einwohnern langfristig vorzubereiten. Die Tagesordnung ist rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben.

Beschlußvorlagen können vom Rat der Stadt, von den ständigen und zeitweiligen Kommissionen und von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung eingebracht werden.

Die mit der Ausarbeitung von Vorlagen beauftragten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Rates der Stadt oder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen stützen sich auf die Erfahrungen und die Mitwirkung der Stadtbezirksversammlungen und ihrer Organe, bewährter Praktiker, Wissenschaftler, Spezialisten, Mitarbeiter der Fachorgane sowie der beim Rat der Stadt und den Räten der Stadtbezirke bestehenden Beiräte und Kommissionen.

Wichtige Beschlußentwürfe werden vor ihrer Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung mit den Einwohnern der Stadt beraten. Sie sind in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen in Versammlungen, in der Presse und in anderen Formen mit den Einwohnern zu diskutieren. Die Vorschläge und Anregungen sind auszuwerten.

6. Die Tagungsleitung der Stadtverordnetenversammlung wird in jeder Tagung für die nächstfolgende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Ständiges Mitglied der Tagungsleitung ist der Oberbürgermeister.
7. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sollen enthalten
 - a) die Hauptaufgaben, die sich für die Stadt bei der Verwirklichung des Volkswirtschaftsplanes und der Beschlüsse der höheren staatlichen Organe ergeben;
 - b) die Maßnahmen und wichtigsten Methoden zur Lösung der Hauptaufgaben. Sie sollen auf den fortgeschrittenen Erfahrungen und den Vorschlägen der Einwohner beruhen;
 - c) die wichtigsten Aufgaben für den Rat der Stadt und seine Fachorgane, Aufträge für die ständigen und zeitweiligen Kommissionen, für einzelne Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie für die Stadtbezirksversammlungen und ihre Organe.

Sie sollen das Zusammenwirken der Fachorgane und der stadtgeleiteten Betriebe und Einrichtungen sichern;
 - d) Festlegungen, welche gesellschaftlichen Kräfte mobilisiert werden und welche materiellen und finanziellen Mittel für die Durchführung der Aufgaben erforderlich sind und wie sie bereitgestellt werden;
 - e) Maßnahmen für die zur Durchführung der Beschlüsse notwendige politisch-ideologische und fachliche Qualifizierung der Kader, für die Vermittlung fortgeschrittener Erfahrungen und für die Verstärkung bestimmter Arbeitsabschnitte durch qualifizierte Kader;

- f) Hinweise an die Nationale Front des demokratischen Deutschland, den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, die Freie Deutsche Jugend und die anderen Massenorganisationen zu ihrer Mitarbeit;
 - g) Empfehlungen für die zentralgeleiteten staatlichen Organe, zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen, um ihre Mitwirkung bei der Durchführung der Beschlüsse zu sichern. Dabei ist von den ihnen gestellten staatlichen Aufgaben auszugehen;
 - h) Termine für die Kontrolle der Durchführung und Festlegungen, wie die Stadtverordnetenversammlung die Kontrolle der Durchführung organisiert und ausübt.
- ii. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sind nach jeder Tagung unverzüglich vom Vorsitzenden der Tagungsleitung und vom Oberbürgermeister auszufertigen. In der Regel sind die Beschlüsse umgehend im Mitteilungsblatt, in der Presse, durch Stadt- und Betriebsfunkanlagen zu veröffentlichen.
- iii. Bei der Durchführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ist die zur Vorbereitung der Tagung entwickelte Initiative der Bevölkerung weiter zu entfalten.

Das erfordert vor allem

- a) die gründliche Auswertung der Tagung der Stadtverordnetenversammlung durch den Rat der Stadt, in der Regel unter Hinzuziehung der Vorsitzenden der ständigen Kommissionen sowie der Bezirksbürgermeister und die Ausarbeitung konkreter Maßnahmen zur Verwirklichung der gefaßten Beschlüsse durch den Rat, seine Fachorgane und die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen;
- b) die Erläuterung der Beschlüsse durch Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie Mitglieder und Mitarbeiter des Rates der Stadt vor den Stadtbezirksversammlungen, um sie zu unterstützen, die Beschlüsse schöpferisch und eigenverantwortlich durchzuführen;
- c) daß in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Mitglieder und Mitarbeiter des Rates der Stadt in Betrieben, Produktionsgenossenschaften, Einrichtungen und Wohnbezirken alle wichtigen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung erläutern, um die Bevölkerung für die Durchführung der Beschlüsse zu gewinnen.

Der Rat der Stadt stellt den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung die erforderlichen Unterlagen und Informationen für ihre Tätigkeit und für die Rechenschaftslegung vor den Wählern zur Verfügung und organisiert die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der

Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und der Freien Deutschen Jugend sowie mit den Mitgliedern der Stadtbezirksversammlungen;

- d) die unmittelbare Anleitung, Hilfe und Unterstützung für die Stadtbezirksversammlungen und für die stadtgeleiteten Betriebe und Einrichtungen bei der Durchführung der im Beschluß festgelegten Maßnahmen. Die Mitglieder des Rates der Stadt, die ständigen Kommissionen, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Mitarbeiter der Fachorgane haben ihnen die fortgeschrittenen Erfahrungen zu vermitteln und fachkundige Hilfe bei ihrer Anwendung zu leisten;
- e) die Unterstützung des sozialistischen Wettbewerbes, des Erfahrungsaustausches und des Leistungsvergleiches in und zwischen den Betrieben, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften sowie die Organisierung des Erfahrungsaustausches und des Leistungsvergleiches zwischen den Stadtbezirksversammlungen durch den Rat der Stadt. Hierfür sind die besten Neuerer der Produktion, Arbeiterforscher, Wissenschaftler, Spezialisten, Jugendlichen usw. zu gewinnen;
- f) daß alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ihre Kenntnisse in den Grundfragen der politischen und ökonomischen Entwicklung vervollkommen und ihre Fachkenntnisse vertiefen;
- g) die systematische Organisierung einer umfassenden Massenkontrolle über die Durchführung der Beschlüsse;
- h) die Berichterstattung des Rates der Stadt über die Durchführung der Beschlüsse auf jeder Tagung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bericht soll die schwerpunktmäßige Einschätzung über die Verwirklichung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes mit den sich daraus ergebenden Aufgaben enthalten;
- i) die Berichterstattung von Stadtbezirksversammlungen über die Durchführung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung;
- j) die Rechenschaftslegung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Mitglieder des Rates der Stadt und der Mitarbeiter der Fachorgane in den Betrieben, Einrichtungen und Wohngebieten und in Aussprachen mit den verschiedenen Schichten der Bevölkerung;
- k) die ständige Auswertung der Erfahrungen bei der Durchführung der Beschlüsse für die Leitungstätigkeit der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe.

III.

Der Rat der Stadt

A. Der Rat

1. Der Rat der Stadt organisiert in seinem Verantwortungsbereich die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse

des Ministerrates einschließlich der auf ihrer Grundlage ergehenden Anordnungen und Durchführungsbestimmungen, der Beschlüsse des Bezirkstages und seines Rates sowie der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung.

Er organisiert die Leitung des sozialistischen Aufbaus im Verantwortungsbereich der Stadtverordnetenversammlung.

Der Rat der Stadt ist für seine gesamte Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist zugleich dem Rat des Bezirkes rechenschaftspflichtig.

Der Rat der Stadt ist für die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Räte der Stadtbezirke verantwortlich. Er leitet die Räte der Stadtbezirke bei der Durchführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung an und koordiniert ihre Tätigkeit. Der Rat der Stadt unterstützt die Räte der Stadtbezirke bei der Verbesserung ihrer Leitungstätigkeit und fördert die Entwicklung ihrer Initiative bei der Verwirklichung der staatlichen Aufgaben.

2. Der Rat der Stadt sichert die volle Entfaltung der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.

Der Rat der Stadt hat in Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen und den Stadtbezirksversammlungen und ihren Organen und der Tagungsleitung die Tagungen der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten, auszuwerten und die von der Stadtverordnetenversammlung gefaßten Beschlüsse durchzuführen. Er unterstützt die ständigen und zeitweiligen Kommissionen, orientiert ihre Tätigkeit auf die Hauptaufgaben und koordiniert ihre Arbeit. Er leitet die Tätigkeit der Plankommission und der Fachorgane.

3. Der Rat der Stadt schätzt monatlich den Stand der Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes der Stadt nach Schwerpunkten ein und ergreift die sich daraus ergebenden Maßnahmen. Einmal im Quartal ist die Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes umfassend einzuschätzen. Er hat mindestens alle 6 Monate der Stadtverordnetenversammlung darüber zu berichten.

4. Der Rat der Stadt faßt zur Verwirklichung seiner Aufgaben Beschlüsse.

Bei Beschlüssen über wichtige Fragen, die den Verantwortungsbereich der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke berühren, sind sie vor der Beschlußfassung mit diesen zu beraten.

5. Dem Rat der Stadt gehören an:

der Oberbürgermeister als Vorsitzender des Rates,
der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres,
der Stellvertreter des Vorsitzenden und Vorsitzender der Plankommission,

der Stellvertreter des Vorsitzenden für Landwirtschaft,
Erfassung und Gartenbau,
der Stellvertreter des Vorsitzenden für Handel und Versorgung,
der Stellvertreter des Vorsitzenden für kommunale Wirtschaft,
Wasserwirtschaft, Verkehr und Wohnungswesen,
der Stellvertreter des Vorsitzenden für Kultur,
Körperkultur und Sport,
der Sekretär des Rates,
der Direktor des Stadtbauamtes,
der Leiter der Abteilung Plankoordinierung,
der Leiter der Abteilung Finanzen,
und 7 bis 10 weitere Mitglieder.

6. Um eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit zu sichern, ist die Kollektivität des Rates der Stadt zu stärken, indem die Erfahrungen und Kenntnisse aller Mitglieder ausgeschöpft werden und ihre persönliche Verantwortung erhöht wird. Der Rat der Stadt beschließt eine Ordnung über den Verantwortungsbereich jedes seiner Mitglieder.

Der Rat der Stadt sichert durch eine planmäßige Qualifizierung seiner Mitglieder und der Leiter der Fachorgane, daß sie umfassende Kenntnisse in den Grundfragen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung sowie exakte Fachkenntnisse erwerben. Er sorgt für die Heranbildung des Kadernachwuchses für diese Funktionen sowie die richtige Auswahl, zweckmäßige Verteilung, sozialistische Erziehung und Qualifizierung der Kader in den Fachorganen.

7. Der Oberbürgermeister ist der Stadtverordnetenversammlung und dem Rat der Stadt für die Entwicklung der Kollektivität der Arbeit des Rates besonders verantwortlich. Er sorgt dafür, daß im Rat der Stadt die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse sowie die Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Beschlüsse der höheren staatlichen Organe gründlich durchgearbeitet und der gesamten Tätigkeit des Rates zugrunde gelegt werden. Er ist dafür verantwortlich, daß die Hauptaufgaben, die sich daraus für die Tätigkeit des Rates der Stadt ergeben, herausgearbeitet und durchgeführt werden.
8. Der Oberbürgermeister und die Mitglieder des Rates der Stadt tragen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung die persönliche Verantwortung für die Arbeit des Rates.

Der Oberbürgermeister und die Mitglieder des Rates der Stadt tragen gegenüber dem Rat die persönliche Verantwortung für den ihnen übertragenen Verantwortungsbereich.

9. Zur planmäßigen Lösung seiner Aufgaben arbeitet der Rat der Stadt nach Halbjahresarbeitsplänen, die auf der Grundlage der Arbeitspläne der Stadtverordnetenversammlung und des Rates des Bezirkes aufzustellen sind. Auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Stadtverordnetenversammlung unterstützt der Rat der Stadt die ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung und die Räte der

Stadtbezirke bei der Ausarbeitung ihrer Arbeitspläne und orientiert sie auf die Lösung der Hauptaufgaben in der Stadt.

10. Der Rat der Stadt nimmt vierteljährlich zum Inhalt und zur Bearbeitung der Eingaben der Bürger Stellung und faßt entsprechende Beschlüsse zur weiteren Verbesserung der Arbeit.
11. Die Anleitung und Kontrolle der Räte der Stadtbezirke erfolgt durch die Beschlüsse des Rates der Stadt sowie die Berichterstattung der Räte der Stadtbezirke vor dem Rat der Stadt;
die Vermittlung der fortgeschrittenen Erfahrungen und die operative Hilfe des Rates der Stadt;
gemeinsame Ratssitzungen des Rates der Stadt mit einem Rat des Stadtbezirkes;
Beratungen mit allen Mitgliedern der Räte der Stadtbezirke.

Auf dieser Grundlage leitet der Oberbürgermeister der Stadt die Bezirksbürgermeister an durch

Beratungen;
operative Hilfe an Ort und Stelle;
den organisierten Erfahrungsaustausch zwischen den Bezirksbürgermeistern;
Weisungen.

12. Um die Einheitlichkeit des Wirkens der staatlichen Organe zu sichern, sind die Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Stadt und die mit der Leitung eines Fachorgans beauftragten Mitglieder des Rates für die Anleitung der Mitglieder der Räte der Stadtbezirke verantwortlich, die im gleichen Verantwortungsbereich tätig sind.

Diese Anleitung erfolgt durch

Beratungen, die den Charakter eines Erfahrungsaustausches tragen und der Orientierung in Grundsatzfragen dienen;
die operative Hilfe an Ort und Stelle;
die Weisungen.

Schriftliche Weisungen sind dem Oberbürgermeister zur Kenntnis zu bringen.

B. Die Plankommission beim Rat der Stadt

1. Die Plankommission ist ein Organ des Rates der Stadt. Sie ist zugleich dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes unterstellt. Ihr obliegt die Ausarbeitung der Entwürfe der Perspektiv- und Jahrespläne zur Entwicklung der Wirtschaft der Städte. Dazu faßt sie die Planvorschläge der Stadtbezirke und der Fachorgane zusammen, überprüft und bilanziert die Vorschläge und erarbeitet für den Rat der Stadt einen Gesamtplanvorschlag mit Maßnahmen und Vorschlägen für weitere Abstimmungen.

Die Plankommission ist verantwortlich für die Koordinierung und Kontrolle des Volkswirtschaftsplanes der Stadt und seiner Koordinie-

rung mit den Aufgaben der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen. Sie leitet die dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen ihres Aufgabenbereiches durch ihre Fachorgane. Sie ist verantwortlich für die Entwicklung der örtlichen Wirtschaft in der Stadt.

Die Plankommission arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Rates der Stadt sowie des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes.

2. Die Plankommission hat in Zusammenarbeit mit den Fachorganen zu sichern, daß die Räte der Stadtbezirke und die dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen bei der Ausarbeitung und Durchführung des Planes unterstützt werden.

Dabei ist von der Plankommission zu sichern, daß die besten Erfahrungen bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie der sozialistischen Brigadearbeit zur Steigerung der Produktion vermittelt werden. Die Plankommission stellt den Räten der Stadtbezirke auf ihr Verlangen die entsprechenden Unterlagen, insbesondere das notwendige statistische Material zur Verfügung. Die Plankommission unterstützt die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs.

3. Die Plankommission bereitet Beschlüsse in allen Fragen der Planung (einschließlich der notwendigen Koordinierung mit den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen) für den Rat der Stadt vor.

Die Plankommission beschließt über Maßnahmen zur operativen Plandurchführung und Kontrolle, soweit sich der Rat der Stadt die Beschlußfassung darüber nicht vorbehält.

Die Beschlüsse sind verbindlich für die in der Plankommission vertretenen Fachorgane sowie für die dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen, soweit sie zum Aufgabenbereich der Plankommission gehören.

4. Weisungsberechtigt gegenüber dem Vorsitzenden der Plankommission sind

der Oberbürgermeister und
der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Rates
des Bezirkes.

Die Plankommission wird von ihrem Vorsitzenden geleitet, der zugleich Stellvertreter des Oberbürgermeisters ist.

Der Rat der Stadt beschließt die Arbeitsordnung der Plankommission nach den von der Staatlichen Plankommission festgelegten Grundsätzen.

5. Die Mitglieder der Plankommission werden auf Vorschlag des Vorsitzenden der Plankommission vom Rat der Stadt berufen und abberufen.

Die Plankommission setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der Plankommission (Stellvertreter des Oberbürgermeisters), dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Plankommission und Leiter der Abteilung Plankoordinierung, dem Sekretär der Plankommission und Stellvertreter des Vorsitzenden der Plankommission, dem Stellvertreter des Oberbürgermeisters für Landwirtschaft, Erfassung und Gartenbau oder dem Leiter der Abteilung dieses Aufgabenbereiches, dem Stellvertreter des Oberbürgermeisters für kommunale Wirtschaft, Wasserwirtschaft, Verkehr und Wohnungswesen oder dem Leiter der Abteilung dieser Aufgabenbereiche, dem Stellvertreter des Oberbürgermeisters für Handel und Versorgung oder dem Leiter der Abteilung dieses Aufgabenbereiches, dem Leiter der Abteilung Finanzen, dem Direktor des Stadtbauamtes sowie den Leitern der wichtigsten Fachorgane der Plankommission auf Beschluß des Rates, einem Vertreter des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und bis zu fünf Praktikern, Wissenschaftlern, Spezialisten und weiteren Personen entsprechend der wirtschaftlichen Struktur der Stadt.

Der Leiter der Kreisstelle für Statistik nimmt beratend an den Sitzungen der Plankommission teil.

Der Beauftragte der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle hat das Recht, an den Sitzungen der Plankommission teilzunehmen.

Die Leiter anderer Institutionen können zu den Beratungen der Plankommission hinzugezogen werden.

6. Die Leiter zentral- und bezirksgeliteter Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, alle Fragen ihres Bereiches, die Auswirkungen auf die Stadt haben, mit der Stadtverordnetenversammlung und ihren Organen zu beraten und abzustimmen. Auf Verlangen der Plankommission sind sie verpflichtet, an Beratungen der Plankommission teilzunehmen, wenn Probleme ihres Betriebes oder ihrer Einrichtung, die die Entwicklung der Stadt betreffen, behandelt werden.

Die Plankommission kann diesen Leitern Empfehlungen geben. Sie sind verpflichtet, zu den Empfehlungen der Plankommission innerhalb von 21 Tagen Stellung zu nehmen.

C. Die Fachorgane

1. Der Rat der Stadt leitet und koordiniert die Tätigkeit der Fachorgane. Den Mitgliedern des Rates der Stadt obliegt die Anleitung der Fachorgane ihres Verantwortungsbereiches. Sie erläutern den Mit-

arbeitern die Hauptrichtung ihrer Arbeit, die sich aus den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung, des Rates der Stadt und der höheren staatlichen Organe ergibt.

Die Mitglieder des Rates der Stadt koordinieren die Arbeit in ihrem Verantwortungsbereich. In Einzelfragen koordinieren sie die Arbeit der Fachorgane ihres Verantwortungsbereiches mit der Arbeit der Fachorgane anderer Verantwortungsbereiche.

Für die Tätigkeit der Fachorgane und für die Qualifizierung der Mitarbeiter sind die Leiter verantwortlich.

Die Mitglieder des Rates der Stadt sind entsprechend ihrem Verantwortungsbereich gegenüber den Leitern der Fachorgane und den Leitern der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt.

Sie sind verpflichtet, die Auswertung der Vorschläge, Hinweise und Beschwerden der Bevölkerung zur Verbesserung der Leitungstätigkeit zu sichern.

2. Die Berufung und Abberufung der Leiter der Fachorgane erfolgt durch den Rat der Stadt. Sie bedarf der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Wird die Abberufung infolge eines Verstoßes gegen ein Strafgesetz oder die Disziplinarordnung notwendig, kann die Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung nachträglich erfolgen.

3. Die Fachorgane haben vor allem folgende Aufgaben:

- a) Sie organisieren unter Leitung des Rates der Stadt und unter Einbeziehung der Einwohner die Ausarbeitung und Durchführung des Planteiles ihres Aufgabenbereiches sowie die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Rates der Stadt und die Lösung weiterer ihnen vom Rat der Stadt übertragenen Aufgaben.
- b) Sie erarbeiten Vorschläge für den Rat der Stadt zur Durchführung der Aufgaben, die sich für die Stadt aus den Beschlüssen der höheren staatlichen Organe ergeben. Dabei berücksichtigen sie die Entwicklungsbedingungen in der Stadt.

Sie unterbreiten dem Rat der Stadt die in ihrem Verantwortungsbereich auftretenden Probleme mit Vorschlägen zu ihrer Lösung.

Sie erarbeiten Beschlußvorlagen für den Rat der Stadt. Die Beschlußvorlagen sind vor der Behandlung im Rat dem zuständigen Mitglied des Rates der Stadt vorzulegen. Wichtige Beschlußvorlagen sind mit den betreffenden ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung zu beraten.

- c) Zur Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes in ihrem Verantwortungsbereich organisieren sie eine sachkundige Leitung. Sie vermitteln durch ihre Spezialisten den stadtgeleite-

ten Betrieben und Einrichtungen, Produktionsgenossenschaften und halbstaatlichen Betrieben sowie den Organen der Staatsmacht der Stadtbezirke die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und die besten Erfahrungen bei der Organisierung der Produktion und des gesellschaftlichen Lebens. Dabei arbeiten sie eng mit den sozialistischen Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben sowie den wissenschaftlichen Instituten und anderen Einrichtungen zusammen.

Sie leiten im Auftrage des Rates der Stadt die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches.

Die Leiter der Fachorgane sind gegenüber den Leitern dieser Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt.

Die Leiter der Fachorgane sind nicht berechtigt, den Leitern der entsprechenden Fachorgane der Räte der Stadtbezirke Weisungen zu erteilen.

Hiervon bleiben die durch gesetzliche Bestimmungen festgelegten Rechte, z. B. im Dispatchersystem des Handels, auf dem Gebiet der Materialversorgung, der Veterinärhygiene usw. unberührt.

- d) Sie arbeiten für die Stadtverordnetenversammlung und den Rat der Stadt sowie für die ständigen und zeitweiligen Kommissionen Analysen, Berichte und andere Materialien aus.
- e) Jedes Fachorgan arbeitet für seine Tätigkeit eine Arbeitsordnung aus, die vom Rat der Stadt zu bestätigen ist. Der Arbeitsplan des Fachorgans ist von dem zuständigen Mitglied des Rates der Stadt zu bestätigen.

- 4. a) Den Leitern der Fachorgane können nur vom Oberbürgermeister und von dem für den jeweiligen Verantwortungsbereich zuständigen Mitglied des Rates der Stadt Weisungen erteilt werden.

Die Leiter der Fachorgane sind für die Arbeit des von ihnen geleiteten Fachorgans und der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches dem zuständigen Mitglied des Rates, dem Oberbürgermeister und dem Rat der Stadt verantwortlich.

Sie sind verpflichtet, an den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen.

- b) Die Abteilung Plankordinierung und die Abteilung Finanzen haben gegenüber den anderen Fachorganen des Rates der Stadt im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches koordinierende und kontrollierende Funktionen.

Der Leiter der Abteilung Plankordinierung ist verpflichtet, eine wirksame Kontrolle über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes in materieller und finanzieller Hinsicht zu organisieren und entstehende territorial-komplexe Probleme der Plankommis-

sion und dem Rat der Stadt zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten. Dabei hat er mit dem Leiter der Abteilung Finanzen zusammenzuarbeiten.

Der Leiter der Abteilung Plankoordinierung ist berechtigt, den Leitern der Fachorgane des Rates der Stadt in planmethodischen Fragen verbindliche Weisungen zu erteilen. Der Leiter der Abteilung Finanzen ist berechtigt, den Leitern der Fachorgane des Rates der Stadt im Rahmen der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes der Stadt Weisungen zu erteilen.

Diese Weisungen sind dem zuständigen Mitglied des Rates der Stadt zur Kenntnis zu geben.

IV.

Die ständigen und zeitweiligen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung und ihre Aktivs

1. Die ständigen und zeitweiligen Kommissionen sind Organe der Stadtverordnetenversammlung.

Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stehen die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung. Sie organisieren in ihrem Verantwortungsbereich eine breite politische Massenarbeit zur Verwirklichung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes und zur Entwicklung des sozialistischen gesellschaftlichen Lebens.

Sie kontrollieren die Durchführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Rates der Stadt durch die Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen sowie durch die Stadtbezirksversammlungen und ihre Organe.

2. Die ständigen Kommissionen verwirklichen ihre Aufgaben durch die Einbeziehung von Mitgliedern sozialistischer Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, Neuerern, Arbeiterforschern, von Angehörigen der Intelligenz, von Handwerkern, Gewerbetreibenden, der Jugend, der Frauen und Arbeiterveteranen und in unmittelbarer Verbindung zu den Betrieben, Einrichtungen, Produktionsgenossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen; Elternbeiräten, Verkaufsstellenausschüssen sowie zu allen Schichten der Bevölkerung. Sie arbeiten eng mit den ständigen Kommissionen der Stadtbezirksversammlungen und deren Aktivs zusammen.

Die ständigen Kommissionen bilden Aktivs für einzelne Gebiete ihres Verantwortungsbereiches. Die Aktivs werden von Mitgliedern der ständigen Kommissionen geleitet.

3. Der Rat der Stadt arbeitet eng mit den ständigen Kommissionen zusammen, leistet ihnen qualifizierte Hilfe, orientiert die Tätigkeit der ständigen Kommissionen auf die zu lösenden Hauptaufgaben und koordiniert ihre Arbeit.

- a) Der Rat der Stadt ist verpflichtet, die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen zu Ratssitzungen einzuladen, wenn wichtige Fragen ihres Verantwortungsbereiches auf der Tagesordnung stehen.

Die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen haben das Recht, an den Ratssitzungen teilzunehmen.

- b) Der Rat der Stadt ist verpflichtet, Vorschläge und Vorlagen der ständigen Kommissionen innerhalb von 15 Tagen zu beraten und dazu diejenigen ständigen Kommissionen einzuladen, die den Vorschlag unterbreitet haben.
- c) Die Mitglieder des Rates der Stadt sind verpflichtet, wichtige Vorlagen für die Ratssitzungen mit den entsprechenden ständigen Kommissionen vor der Ratssitzung zu beraten. Die ständigen Kommissionen sind bereits bei der Ausarbeitung dieser Vorlagen einzubeziehen.

Der Rat der Stadt und die Fachorgane stellen den Mitgliedern der ständigen Kommissionen die erforderlichen Unterlagen und Informationen für ihre Tätigkeit zur Verfügung.

- d) Die Mitglieder des Rates der Stadt sind verpflichtet, die ständigen Kommissionen regelmäßig über die Schwerpunkte der Arbeit des Rates und der Fachorgane zu informieren, ihnen wichtige Beschlüsse der höheren staatlichen Organe zu erläutern.
- e) Die Mitglieder des Rates der Stadt und die Leiter der Fachorgane sind verpflichtet, auf Verlangen der ständigen Kommissionen an ihren Sitzungen teilzunehmen.
- f) Die Leiter der Fachorgane können als Mitglieder der ständigen Kommissionen ihres Verantwortungsbereiches gewählt bzw. berufen werden.
- g) Mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen führt der Oberbürgermeister Beratungen und den Erfahrungsaustausch durch.
- h) Der Oberbürgermeister unterrichtet die ständigen Kommissionen über den Gegenstand und über die Auswertung von Kritiken der Bürger an der Arbeit der Mitglieder des Rates der Stadt, der Leiter der Fachorgane und anderer verantwortlicher Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Rates der Stadt sind verpflichtet, vierteljährlich den ständigen Kommissionen über die Eingaben der Bürger zu berichten.

4. Die Leiter der Fachorgane des Rates der Stadt und die Leiter der dem Rat unterstellten und nicht unterstellten Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, den ständigen Kommissionen Auskünfte über Fragen zu geben, die ihren Verantwortungsbereich betreffen.

Die ständigen Kommissionen haben das Recht, über das zuständige Mitglied des Rates der Stadt Empfehlungen an die Fachorgane des Rates zu geben.

5. Die ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung arbeiten bei der Lösung ihrer Aufgaben sowohl untereinander als auch mit den auf dem gleichen Arbeitsgebiet tätigen ständigen Kommissionen der Stadtbezirksversammlungen zusammen und führen den Erfahrungsaustausch durch.
6. Die ständigen Kommissionen unterstützen die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tätigkeit. Gemeinsam mit dem Rat der Stadt sichern sie, daß sich die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig mit den Hauptfragen vertraut machen und in Durchführung der Aufgaben der ständigen Kommissionen alle Möglichkeiten erhalten, die Fachorgane bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Arbeit zu kontrollieren.
7. Die ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung können bis zu einem Drittel Mitglieder aufnehmen, die nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind. Sie werden auf Vorschlag der ständigen Kommissionen von der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Diese Mitglieder der ständigen Kommissionen haben in den Kommissionen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

8. Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Lösung bestimmter Aufgaben zeitweilige Kommissionen bilden, denen neben Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung auch Bürger angehören können, die nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind.

Die zeitweilige Kommission hat über die Durchführung ihres Auftrages der Stadtverordnetenversammlung zu berichten. Nach Erfüllung des Auftrages löst die Stadtverordnetenversammlung die zeitweilige Kommission auf.

Für die zeitweiligen Kommissionen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung.

V.

Die Stadtverordnetenversammlung, die Kreisgerichte der Stadtbezirke und das Kreisarbeitsgericht

A. Die Kreisgerichte der Stadtbezirke

1. Die Stadtverordnetenversammlung orientiert durch ihre Beschlüsse die Kreisgerichte der Stadtbezirke auf die Schwerpunkte bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und der Entwicklung des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen in der Stadt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Berichte der Kreisgerichte der Stadtbezirke über ihre Rechtsprechung, Analysen über die Einhaltung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Entwick-

lung der Kriminalität in den Stadtbezirken, ihre Ursachen und die Methoden ihrer Bekämpfung entgegen. Sie wertet mit den Kreisgerichten der Stadtbezirke diese Berichte und Analysen aus und berät unter Einbeziehung der Stadtbezirksversammlung Maßnahmen zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und des Kampfes gegen die Kriminalität sowie zur Festigung der sozialistischen Disziplin, der weiteren Entfaltung der gesellschaftlichen Erziehung zur Achtung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

B. Das Kreisarbeitsgericht

1. Die Stadtverordnetenversammlung wählt die Richter des Kreisarbeitsgerichtes auf Vorschlag des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und beruft sie ab.
2. Die Arbeitsrichter sind verpflichtet, vor der Stadtverordnetenversammlung über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und ständig mit ihr zusammenzuarbeiten.

VI.

Die Rechte und Pflichten der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe auf den einzelnen Aufgabengebieten

A. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Planung

1. Die Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne und die Haushaltspläne der Stadt enthalten die wichtigsten politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben der Stadt. Die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes sichert der Bevölkerung ein Leben in Frieden, Wohlstand und Glück. Im Volkswirtschaftsplan der Stadt wird die Aufgabenstellung der Stadtbezirke und der vom Rat der Stadt geleiteten Betriebe und Einrichtungen insgesamt festgelegt, während die detaillierten Aufgaben in den Plänen der vom Rat der Stadt geleiteten Betriebe und Einrichtungen und in den Jahresvolkswirtschafts- und Haushaltsplänen der Stadtbezirke enthalten sind.

Der Rat der Stadt arbeitet unter Berücksichtigung der territorialen Bedingungen und in Auswertung der Erfahrungen der Werktätigen Vorschläge für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Stadt aus. Diese Vorschläge unterbreitet er dem Wirtschaftsrat, damit sie bei der wirtschaftspolitischen Direktive für die Stadt berücksichtigt werden können.

Zur Sicherung der komplexen Entwicklung der Wirtschaft der Stadt übergibt der Wirtschaftsrat der Plankommission die wichtigsten Kennziffern der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe nach einer von der Staatlichen Plankommission festgelegten Nomenklatur.

Der Rat der Stadt ist für die Versorgung der Bevölkerung seines Territoriums voll verantwortlich. Gleichzeitig hat er zu sichern, daß

die sich aus den Bilanzen und Verträgen ergebenden Lieferverpflichtungen gegenüber anderen Bezirken und Kreisen vorrangig erfüllt werden.

2. Auf der Grundlage der vom Ministerrat festgelegten Zielsetzung sind entsprechend den territorialen Erfordernissen nach Abstimmung mit dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes und den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen bestimmte Aufgaben der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen in den Volkswirtschaftsplan der Stadt aufzunehmen. Dabei handelt es sich um die Aufgaben der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen, an deren Erfüllung die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe verantwortlich mitzuarbeiten haben, und zwar:
 - a) die ausgewählten Staatsplanvorhaben mit Maßnahmen zur Sicherung ihrer planmäßigen Durchführung,
 - b) die vorrangige Versorgung volkswirtschaftlich wichtiger Betriebe und Einrichtungen mit Arbeitskräften, Facharbeiternachwuchs und wissenschaftlich-technischen Kadern,
 - c) weitere volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben, die von den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen zu lösen sind.
3. Für das Territorium der Stadt ist das System der allseitigen Bilanzierung weitgehend anzuwenden. In Zusammenarbeit mit den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen sind vor allem die Arbeitskräfte-, die Berufsausbildungs- und die Baubilanz auszuarbeiten.

Auf der Grundlage der örtlichen Bilanzierung erteilt der Rat der Stadt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Standortgenehmigungen.

Die vom Rat der Stadt bilanzierten und bestätigten Kennziffern, z. B. über

Arbeitskräfte und Berufsausbildung,

Bauvolumen,

Schaffung kultureller und sozialer Einrichtungen

sowie

Inanspruchnahme von Gas und Wasser aus dem öffentlichen Netz und die Transportanforderungen an den örtlichen Kraftverkehr

sind in die Pläne der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen aufzunehmen.

Wird im volkswirtschaftlichen Interesse eine Veränderung bei den vom Rat der Stadt bilanzierten Kennziffern notwendig, so müssen gleichzeitig die notwendigen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt von den zentralen Planungsorganen und dem Wirtschaftsrat festgelegt werden.

4. Auf der Grundlage der Direktive des Ministerrates und der des Rates ~~des Bezirkes~~ für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes sowie des Perspektivplanes der Stadt erarbeitet der Rat der Stadt gemeinsam mit allen ständigen Kommissionen die wirtschaftspolitische Direktive für die Stadtbezirke und die Orientierungsziffern für diese und für die dem Rat der Stadt unterstellten und zugeordneten Betriebe und Einrichtungen.

Die Ausarbeitung hat in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsmacht, der Stadtbezirke und den Betrieben und Einrichtungen zu erfolgen. Dabei sind die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse und konkreten Bedingungen der Stadt sowie die Vorschläge der Stadtbezirke und die der Betriebe und Einrichtungen zu beachten.

Mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, den Hochschulen, dem Pädagogischen Institut und den übrigen wissenschaftlichen Institutionen ist zusammenzuarbeiten, um die fortgeschrittenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und neuesten technischen Erfahrungen bei der Ausarbeitung des Plans zu berücksichtigen.

5. Der Rat der Stadt organisiert mit Unterstützung der ständigen Kommissionen sowie der Massenorganisationen, insbesondere des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, in den ihm unterstellten Betrieben, Einrichtungen und den ihm zugeordneten Betrieben mit staatlicher Beteiligung die Diskussion zur Ausarbeitung der Planvorschläge. Er unterstützt die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks bei der Ausarbeitung der Leistungsangebote. Der Rat der Stadt unterstützt die Organisierung der Diskussion und Ausarbeitung der Planvorschläge durch die Räte der Stadtbezirke unter Beachtung der Einheitlichkeit der Stadt und ihrer komplexen Entwicklung. Dabei stützt sich der Rat der Stadt auf die Plankommission und die Fachorgane.

Er vermittelt die besten Erfahrungen, insbesondere bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität und bei der Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit.

Hierbei sind weitestgehend die Erfahrungen aus der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen den örtlich- und zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen und in den Betrieben und Einrichtungen zu nutzen.

Der Rat der Stadt nimmt in Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund darauf Einfluß, daß mit den Werktätigen in wichtigen zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben, Einrichtungen und Neubauobjekten während der Plandiskussion auch die Fragen beraten werden, die gemeinsam von den Organen der Staatsmacht der Stadt und diesen Betrieben und Einrichtungen zu lösen sind. Er sorgt dafür, daß Maßnahmen zur Ausschöpfung aller Reserven beraten werden.

Der Rat der Stadt ist in Zusammenarbeit mit dem Stadtausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland für die Mobilisierung und Gewinnung der Bevölkerung zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes verantwortlich. Die Vorschläge und Verpflichtungen für Leistungen im Rahmen des NAW sind in den Plan einzuarbeiten.

6. Ergeben sich aus den Orientierungsziffern der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen, insbesondere bei Kapazitätserweiterung, Auswirkungen auf die Stadt (Erschließungs- und Folgemaßnahmen), so sind diese Vorhaben mit den staatlichen Organen in der Stadt abzustimmen.

Die verantwortlichen zentralen staatlichen Organe haben in Zusammenarbeit mit dem Rat des Bezirkes zu gewährleisten, daß die entsprechenden materiellen und finanziellen Fonds in den Volkswirtschaftsplan und Haushaltsplan der Stadt aufgenommen werden.

Durch die zentralen staatlichen Organe und die Organe der Staatsmacht des Bezirkes dürfen keine Maßnahmen begonnen werden, ohne daß alle sich daraus für die Stadt ergebenden Fragen (vor allem Folgemaßnahmen) mit der Stadtverordnetenversammlung und ihren Organen geklärt sind. Werden solche Maßnahmen ohne Abstimmung mit dem Rat der Stadt begonnen, insbesondere wenn diese Maßnahmen regionale Disproportionen hervorrufen, teilt es der Rat der Stadt dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur Entscheidung mit.

7. Der Rat der Stadt kontrolliert den Abschluß langfristiger Kooperations- und Absatzbeziehungen zwischen den stadtgeleiteten Betrieben und den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen den Industriebetrieben und Handelsorganen.

Er sichert die zweckmäßige und volle Auslastung sowie den Ausbau der Kühl- und Lagerkapazitäten.

8. Der bilanzierte Vorschlag für den Volkswirtschaftsplan und für den Haushaltsplan wird mit Maßnahmen und Vorschlägen für weitere Abstimmungen dem Rat der Stadt zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt. Zu den Planvorschlägen nehmen alle ständigen Kommissionen Stellung. Zu diesen Beratungen können die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen der Stadtbezirksversammlungen beratend hinzugezogen werden.

Der Rat der Stadt entscheidet über offene Probleme, die während der Ausarbeitung des Planvorschlages zwischen Vertretern des Rates der Stadt und den Räten der Stadtbezirke sowie der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen nicht geklärt werden konnten, in der abschließenden Beratung und Beschlußfassung endgültig.

An dieser Beratung nehmen die betreffenden Bezirksbürgermeister und Leiter der Betriebe und Einrichtungen teil.

Nach der Beschlußfassung durch den Rat der Stadt wird der Gesamtvorschlag des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes dem Rat des Bezirkes übergeben.

Bei der Ausarbeitung des Perspektivplanes der Stadt, der vom Rat der Stadt in Zusammenarbeit mit den Räten der Stadtbezirke und unter Beachtung der Vorschläge der ständigen Kommissionen der Stadtbezirksversammlungen zu erarbeiten ist, ist entsprechend zu verfahren.

Die Diskussion über die Planvorschläge ist mit dem Ziel weiterzuführen, die Erfüllung der Planaufgaben, insbesondere die Erhöhung der Arbeitsproduktivität, vor allem durch die Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu sichern.

9. Nach der Beschlußfassung des Perspektiv-, Jahresvolkswirtschafts- und Haushaltsplanes des Bezirkes durch den Bezirkstag wird der Perspektiv-, Jahresvolkswirtschafts- und Haushaltsplan der Stadt ausgearbeitet. Diese Pläne sind mit allen ständigen Kommissionen zu beraten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Pläne sind für die Stadtbezirke und für die dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie innerhalb des Verantwortungsbereiches der Stadtverordnetenversammlung für die zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen verbindlich.
10. Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sichern die Erfüllung der in den Plänen festgelegten Produktions-, Leistungs- und Finanzaufgaben durch
 - a) die Entwicklung der sozialistischen Produktion und die Unterstützung des sozialistischen Wettbewerbes.

Sie organisieren den Erfahrungsaustausch zwischen den dem Rat der Stadt unterstellten und zugeordneten Betrieben und den den Räten der Stadtbezirke zugeordneten Betrieben und Einrichtungen sowie mit den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, der besten Leitungsmethoden und der Durchführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Dabei sind die fortgeschrittenen Erfahrungen der sozialistischen Länder, insbesondere der Sowjetunion, auszuwerten.

Die Plankommission und die Leiter der Fachorgane arbeiten eng mit den Leitbetrieben, Fachgruppen und technisch-wissenschaftlichen Zentren der verschiedenen Industriezweige, den Neuererzentren des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse, der Kammer der Technik und der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft zusammen;

- b) die Organisierung der ständigen und systematischen Massenkontrolle, um die wirksamsten Methoden zur Sicherung einer

allseitigen termin- und sortimentsgerechten Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und der Erfüllung des Haushaltsplanes durchzusetzen. Der Rat der Stadt organisiert in seinem Verantwortungsbereich die Kontrolle über die Einhaltung der finanziellen und qualitativen Kennziffern in allen Betrieben und Einrichtungen;

c) die Einhaltung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit;

d) eine regelmäßige Berichterstattung des Rates der Stadt vor der Stadtverordnetenversammlung über den Stand der Planerfüllung und die Veröffentlichung des Standes der Planerfüllung der Stadtbezirke und der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen. Hervorragende Kollektiv- und Einzelleistungen werden ausgezeichnet.

11. Der Rat der Stadt sichert durch regionale Bilanzen der Materialwirtschaft die Übereinstimmung zwischen den Produktionsaufgaben, den Leistungen und den materiellen Fonds. Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe organisieren eine breite Bewegung zur Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien und sichern die Erfassung und Verarbeitung örtlicher und innerer Rohstoff- und Materialreserven. Dabei ist vor allem die ständige Einsparung von Importmaterialien zu gewährleisten.

Sie sind für die Durchsetzung einer straffen Ordnung auf dem Gebiet der Materialwirtschaft verantwortlich und organisieren dazu die Zusammenarbeit mit den Organen der Materialwirtschaft.

12. Materielle und finanzielle Veränderungen des Volkswirtschaftsplanes der Stadt im laufenden Planjahr hat der Rat des Bezirkes dem Rat der Stadt mitzuteilen.

Der Rat der Stadt erarbeitet auf dieser Grundlage die notwendigen Korrekturen des Volkswirtschaftsplanes. Diese werden mit dem Rat des Bezirkes mit dem Ziel beraten, die planmäßige politische, ökonomische und kulturelle Entwicklung der Stadt zu gewährleisten.

Die Notwendigkeit der Planänderung ist vor der Stadtverordnetenversammlung und vor den von der Änderung unmittelbar betroffenen Werktätigen zu begründen. Zugleich sind Maßnahmen zu beraten, wie durch die Mobilisierung der örtlichen Reserven (Einsatz anderer Materialien, Erschließung zusätzlicher Produktionskapazitäten) oder andere geeignete Maßnahmen Differenzen zu den ursprünglichen Planzielen weitgehend auszugleichen sind. Ist die Planänderung auf eine Erhöhung der Planziele gerichtet, so sind die notwendigen materiellen und finanziellen Bedingungen zu sichern und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung zu beraten.

Der geänderte Plan ist der Stadtverordnetenversammlung vom Rat der Stadt mit einem Vorschlag für den Ausgleich des Haushalts vorzulegen.

13. Wenn sich während der Plandurchführung zeigt, daß die staatlichen Aufgaben (Staatsplanpositionen, Staatsplanobjekte des Investitionsplanes, Marktproduktion der Landwirtschaft, Bauleistungen, Nichterfüllung des geplanten Sollüberschusses usw.) nicht gedeckt oder nicht entsprechend den im Staatsplan festgelegten Terminen erfüllt werden oder wenn der Rat der Stadt andere Verpflichtungen des Planes gegenüber anderen Kreisen nicht erfüllen kann, ist der Rat der Stadt verpflichtet, dies dem Rat des Bezirkes rechtzeitig mitzuteilen. Die Gründe für die Nichterfüllung und die Auswirkungen sind dabei zu erläutern, und es sind Vorschläge zu unterbreiten, durch welche Maßnahmen die Rückstände aufgeholt werden können.

14. Werden in zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen während des Planjahres Planveränderungen vorgenommen, die Auswirkungen auf den Volkswirtschaftsplan der Stadt haben, so müssen diese der Plankommission begründet und von dieser dem Rat der Stadt mit Maßnahmen zur Sicherung der örtlichen Belange vorgelegt werden.

Kommt eine Einigung mit dem Rat der Stadt nicht zustande, so ist der Vorsitzende des Rates des Bezirkes zur Herbeiführung einer Entscheidung darüber zu unterrichten.

15. Soll ein Betrieb oder eine Einrichtung in das Unterstellungsverhältnis des Rates der Stadt eingegliedert oder aus diesem ausgegliedert werden, so bedarf diese Veränderung der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Lehnt die Stadtverordnetenversammlung eine von höheren staatlichen Organen beantragte Veränderung des Unterstellungsverhältnisses ab, dann entscheidet der Bezirkstag.

Bei der Gründung und Schließung von volkseigenen Betrieben, die dem Rat der Stadt nicht unterstehen, ist eine Stellungnahme des Rates der Stadt einzuholen.

Bei jeder Veränderung der Zuordnung der Betriebe und Einrichtungen hat die Abstimmung durch den Rat der Stadt mit den betreffenden Stadtbezirken zu erfolgen.

Auf dem Gebiete der Planung und Lenkung der Arbeitskräfte und des Nachwuchses sind die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe verantwortlich für:

1. die Planung der Arbeitskräfte und der Berufsausbildung für alle stadtgeleiteten Betriebe und Einrichtungen sowie für die volkswirtschaftlich richtige Lenkung der Arbeitskräfte und des Nachwuchses in der Stadt und für die Sicherung der Versorgung der Schwerpunktbetriebe mit Arbeitskräften;
2. die Ausarbeitung von Arbeitskräftebilanzen und in diesem Zusammenhang die Bestätigung der Kennziffern der Arbeitskräftepläne aller Betriebe und Einrichtungen;

die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitskräftepläne dieser Betriebe und Einrichtungen, insbesondere der Ausnutzung des Arbeitszeitfonds, der Entwicklung und Anwendung wirksamer Formen des materiellen Anreizes, der Einhaltung des geplanten Lohnfonds und der planmäßigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen in allen Betrieben und Einrichtungen;

3. die planmäßige Nutzung und den richtigen Einsatz der Arbeitskräfte reserven und die planmäßige Werbung und Lenkung der Arbeitskräfte und des Nachwuchses in Zusammenarbeit mit den Räten der Stadtbezirke.

B. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Finanzen und der Preise

1. Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

die Ausarbeitung, Beschlußfassung und Durchführung des Haushaltsplanes der Stadt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan der Stadt.

2. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet innerhalb des Anteils, der der Stadt nach dem Staatshaushaltsgesetz und den Beschlüssen des Bezirkstages zusteht, über die Beteiligung der Stadtbezirke an den Einnahmen aus der volkseigenen Wirtschaft, den Steuern der halbstaatlichen und privaten Betriebe sowie über die Zuweisungen zum Ausgleich der Haushalte der Stadtbezirke.

Die Stadtverordnetenversammlung legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fest, in welcher Form die Zahlung der festen Zuweisungen zum Ausgleich der Haushalte der Stadtbezirke mit den Prinzipien der materiellen Interessiertheit verbunden wird.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Verwendung ihrer Haushaltsreserve. Sie kann das Verfügungsrecht über die Haushaltsreserve bis zu einer bestimmten Höhe dem Rat der Stadt übertragen. Der Rat der Stadt kann in diesem Falle das Verfügungsrecht in beschränktem Umfange auf den Leiter der Abteilung Finanzen übertragen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Verwendung der Mehreinnahmen und Einsparungen, des Rücklagenfonds der Volksvertretung und der NAW-Mittel der Stadt. Die Beschlüsse sind auf der Grundlage des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan des jeweiligen Jahres zu fassen.

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt im Zusammenhang mit der Beschlußfassung des Haushaltsplanes

den Plan der Finanzierung des Wohnungsbaues,
den Plan der Finanzierung des Baues kultureller und sozialer Einrichtungen und

den Plan der Entwicklung der Spareinlagen der Bevölkerung.

3. Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

- a) die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke auf dem Gebiet der Finanzen und der Preise in ihrem Verantwortungsbereich;
- b) die Koordinierung der Tätigkeit der Organe des einheitlichen Finanzsystems in ihrem Verantwortungsbereich. Diese Koordinierung erfolgt vor allem im Finanzbeirat;
- c) die Durchsetzung der vom Ministerrat festgelegten Grundsätze der Preispolitik, die Organisierung einer umfassenden Preiskontrolle unter Einbeziehung der Organe der Staatsmacht in den Stadtbezirken sowie der Bevölkerung;
die Anleitung der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke bei der Preisbildung bei Mieten und Pachten und beim Grundstücksverkehr;
- d) Maßnahmen zur Aufholung von Mindergewinnen oder außerplanmäßigen Verlusten der stadtgeleiteten volkseigenen Betriebe bzw. die Abdeckung dieser Mindergewinne oder außerplanmäßigen Verluste aus dem Haushalt;
- e) Maßnahmen zur Beseitigung einer planwidrigen Inanspruchnahme von Krediten (einschließlich Überbrückungskrediten) bei den stadtgeleiteten volkseigenen Betrieben sowie bei landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Sie haben ferner zu entscheiden, aus welchen Quellen diese zusätzlichen Kredite abzudecken sind;
- f) die Gewährung von Überbrückungshilfen an die Räte der Stadtbezirke sowie für Maßnahmen zur Rückzahlung der ausgereichten Überbrückungshilfen;
- g) den Einzug der Einnahmen aus den zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Betrieben für den Haushalt der Republik und die örtlichen Haushalte, die Finanzierung der planmäßigen Zuführung an die zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe sowie die Festsetzung und termingerechte Erhebung aller Steuern und Verbrauchsabgaben und der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Die Stadtverordnetenversammlung legt in dem Beschluß über ihren Haushaltsplan die damit verbundenen Aufgaben fest;
- h) die Beschlußfassung über die Herausgabe von Obligationen zur Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues der Stadt sowie des Baues kultureller und sozialer Einrichtungen;
- i) die Bestätigung der Stellenpläne in ihrem Verantwortungsbereich im Rahmen des durch den Rat des Bezirkes bestätigten Volumens der Stadt. Sie bestätigen in Abstimmung mit den Organen der Staatsmacht der Stadtbezirke das Volumen für die Stadtbezirke;

- j) die Erfassung, Nutzung und Erhaltung des Volkseigentums. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Veränderungen des vom Rat der Stadt und der ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen verwalteten volkseigenen Vermögens.
4. Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe haben zu sichern, daß in allen staatlichen Organen sowie stadtgeleiteten Betrieben und Einrichtungen eine straffe Finanzdisziplin herrscht und die Prinzipien der strengsten Sparsamkeit eingehalten werden.
 5. Die Kreisstellen der Deutschen Notenbank, der Deutschen Investitionsbank und der Deutschen Bauernbank sind der Stadtverordnetenversammlung und ihren Organen zur Berichterstattung über die Erfüllung ihrer Pläne, über die Einhaltung der Kreditbestimmungen sowie über das Ergebnis der Lohnfondskontrolle — auch in den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen — verpflichtet.

Die Kreisdirektion der Deutschen Versicherungsanstalt und der VEB (K) Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung haben im Rahmen des Verantwortungsbereiches der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu berichten.

6. Der Rat der Stadt ist verantwortlich für die Arbeit der ihm unmittelbar unterstellten Einrichtungen des Finanzwesens (Stadtsparkasse, VEB (K) Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung). Er übt die Kontrolle über die Tätigkeit der genossenschaftlichen Kreditinstitute aus.
7. Der Rat der Stadt ist verantwortlich für die Bestätigung und Durchführung

der Finanzpläne der stadtgeleiteten volkseigenen Betriebe, des Planes der kurzfristigen Kredite und des Planes der langfristigen Kredite für die stadtgeleiteten volkseigenen Betriebe, die sozialistischen Genossenschaften, die Betriebe mit staatlicher Beteiligung und die privaten Betriebe.

Der Rat der Stadt kontrolliert

die Durchführung des Planes der Finanzierung des Wohnungsbaues,
die Durchführung des Planes der Finanzierung des Baues kultureller und sozialer Einrichtungen,
die Durchführung des Bargeldumsatzplanes,
die Gesamtentwicklung der Spareinlagen der Bevölkerung bei allen Geld- und Kreditinstituten.

8. Der Rat der Stadt sichert mit Hilfe der Abteilung Finanzen und des Finanzbeirates, daß alle wichtigen Feststellungen (Analysen, Berichte, Kontrollen usw.) aus der Tätigkeit der Filialen der Deutschen Notenbank, der Deutschen Investitionsbank, der Deutschen Bauernbank, der Stadtsparkasse, der Deutschen Versicherungs-Anstalt und

der Finanzrevision zur Ausarbeitung von politischen und ökonomischen Schlußfolgerungen und zu Maßnahmen für die Sicherung der Planerfüllung ausgenutzt werden.

9. Der Oberbürgermeister bestätigt die Arbeitspläne der Stadtinspektion der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen. Er ist berechtigt, ihr bestimmte Revisionsaufträge für den Verantwortungsbereich des Rates der Stadt zu erteilen.

Der Rat der Stadt ist verpflichtet, wichtige Ergebnisse von Finanzrevisionen zu beraten und Maßnahmen und Weisungen zur Beseitigung von Mängeln und Verstößen gegen die Finanzdisziplin zu beschließen.

10. Der Rat der Stadt berät die Abrechnung des Haushaltsplanes und legt sie der Stadtverordnetenversammlung zur Bestätigung und Beschlußfassung über die Entlastung des Rates vor.

C. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Industrie, des Handwerks und der Energiewirtschaft

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Planung und Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe sowie für die Planung und Unterstützung der zugeordneten Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktion der privaten Industrie- und Handwerksbetriebe, die bei der Lösung volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben mitwirken. Dabei sind sie vor allem dafür verantwortlich,
 - a) daß insbesondere durch die Verwirklichung des Planes „Neue Technik“ die Arbeitsproduktivität und die Produktion von Erzeugnissen hoher Qualität ständig gesteigert und die Selbstkosten pro Erzeugnis gesenkt werden. Dabei ist die Einhaltung der geplanten Rentabilität, der Termine, des Sortiments sowie des geplanten Verhältnisses zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Lohnentwicklung zu gewährleisten;
 - b) daß ein breiter Erfahrungsaustausch mit Neuerern, sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften sowie Fachleuten aus dem gewerblichen Mittelstand organisiert wird. Dabei sind die fortgeschrittenen Methoden im Kampf für den wissenschaftlich-technischen Höchststand, die besten Methoden zur Führung des sozialistischen Wettbewerbs und die guten Erfahrungen aus der Arbeit der sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften auszuwerten und zu verallgemeinern;
 - c) daß die überbetriebliche sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ständig unterstützt wird, insbesondere zwischen den örtlich- und zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen.

Die Hauptaufgaben der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sind dabei insbesondere die sozialistische Rekonstruktion, die rationelle Auslastung der vorhandenen Kapazitäten und die Förderung der Spezialisierung und Standardisierung;

- d) daß die Investitionen in ihrem Verantwortungsbereich rechtzeitig vorbereitet und planmäßig durchgeführt werden;
- e) daß die fortgeschrittenen internationalen Produktionserfahrungen, insbesondere der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder, ausgewertet und durchgesetzt werden. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Kammer der Technik, den Hoch- und Fachschulen, der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft herzustellen;
- f) daß die dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe bei der Entwicklung sozialistischer Planungs- und Leitungsmethoden unterstützt werden, vor allem bei der Aufschlüsselung der Betriebspläne und der Anwendung von Materialverbrauchsnormen.

Bewährte Leitungsmethoden aus den zentral- und örtlich geleiteten Betrieben sind ständig zu verallgemeinern;

- g) daß die Werktätigen allseitig qualifiziert werden. Die vorhandenen Bildungsmöglichkeiten sind maximal zu nutzen, weitere Bildungsmöglichkeiten sind zu schaffen. Die Bildung von Klubs junger Techniker, die von Großbetrieben, der Kammer der Technik bzw. Hoch- und Fachschulinstiuten betreut werden, ist zu unterstützen.

Die Stadt ist verantwortlich für die Planung und Sicherung der Materialversorgung der gesamten örtlichen Industrie und des Handwerks und die Aufteilung der Materialkontingente.

Der Rat der Stadt trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die erhöhte Verantwortlichkeit und Eigeninitiative der Leiter der Betriebe für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährleisten.

2. Das einheitliche Wirken der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke zur Sicherung der planmäßigen Entwicklung der Produktion, Reparaturen und Dienstleistungen der Privat- und Handwerksbetriebe.

Der Rat der Stadt ist verantwortlich für:

- die Arbeit des PGH-Beirates,
- die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer und der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer,
- die Registrierung der Statuten.

Der Rat der Stadt unterstützt die Arbeit der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die ihm das Produktions- bzw. Leistungsangebot des privaten Handwerks unterbreiten. Er organisiert in Zusammenarbeit mit den Räten der Stadtbezirke, mit Hilfe des

PGH-Beirates und der Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer eine umfassende Unterstützung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks. Er unterstützt die Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks auf der Grundlage des Statuts;

3. die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke bei der Planung und Unterstützung der ihnen zugeordneten Produktionsgenossenschaften des Handwerks;
4. die Koordinierung der Entwicklung der Betriebe der örtlichen Industrie aller Eigentumsformen und des Handwerks in der Stadt durch:
 - a) die Abstimmung der Produktionsprogramme und Kontrolle der Kooperationsbeziehungen zwischen den Handwerksbetrieben, den Betrieben der örtlichen Industrie und den zentralgeleiteten Betrieben;
 - b) die Festlegung der planmäßigen Entwicklung des Handwerks nach Wirtschaftszweigen und Hauptberufsgruppen in Abstimmung mit den Organen der Staatsmacht der Stadtbezirke und in Zusammenarbeit mit dem PGH-Beirat, den Einkaufs- und Liefergenossenschaften sowie durch die Anleitung und Kontrolle der Arbeit der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke mit den Produktionsgenossenschaften des Handwerks;
die Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke bei der Entwicklung und Koordinierung der Reparaturen und Dienstleistungen aller Betriebe;
 - c) die Unterstützung der dem Rat der Stadt zugeordneten Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die Abstimmung der Entwicklung dieser Betriebe mit den Organen der Staatsmacht der Stadtbezirke, die Anleitung und Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke bei der Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Leitung in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

Der Rat der Stadt nimmt zu den Anträgen auf staatliche Beteiligung Stellung;

5. die Ausnutzung aller in der Stadt liegenden Kapazitäts- und Materialreserven zur Produktion industrieller Konsumgüter, insbesondere der 1000 kleinen Dinge des täglichen Bedarfs und ihre Koordinierung in der örtlichen sowie der zentralgeleiteten Industrie in Abstimmung mit den von der Staatlichen Plankommission festgelegten bilanzierenden Organen in den Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie zur Durchführung von Reparaturen und Dienstleistungen.

Der Rat der Stadt erteilt im Zusammenwirken mit den Räten der Stadtbezirke den ihm unterstellten Betrieben Auflagen für die Produktion von Massenbedarfsgütern auf der Grundlage der von der Abteilung Handel und Versorgung des Rates der Stadt erarbeiteten Forderungsprogramme. In den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben kontrollieren die Stadtverordnetenversammlung und ihre

Organe in Zusammenarbeit mit den Stadtbezirksversammlungen und ihren Organen die Produktion industrieller Konsumgüter und die Auslastung der Kapazitäten und unterstützen die Werktätigen bei der Lösung dieser Aufgaben. Werden die Kapazitäten nicht ausgelastet, so hat der Rat der Stadt das Recht, an das dem Betrieb übergeordnete Organ entsprechende Forderungen zu stellen. Werden diese Forderungen nicht erfüllt, so hat der Rat der Stadt den Rat des Bezirkes zu unterrichten, der die Entscheidung der staatlichen Plankommission herbeiführt;

6. die Durchsetzung von wissenschaftlich-technischen Energieverbrauchsnormen und Maschinenersatzplänen zur rationellsten Energieanwendung in den stadtgeleiteten Betrieben.

In den zentral- und bezirksgeliteten Betrieben kontrollieren die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe die wirtschaftliche Energieerzeugung und -anwendung, wobei der Rat der Stadt dem für den Betrieb zuständigen übergeordneten Organ entsprechende Empfehlungen unterbreitet.

7. die Erfüllung der Exportpläne in den stadtgeleiteten Betrieben.

Auf dem Gebiet der Energiewirtschaft sind die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe verantwortlich für die Sicherung der energiewirtschaftlichen Aufgaben in der Stadt, insbesondere für:

1. die Planung des Bedarfs an Elektroenergie, Gas und Wärme entsprechend den geltenden Festlegungen;
2. die Verteilung und Einhaltung des Stadtkontingentes an Energie sowie für die operativen Kontingentänderungen im Rahmen des Stadtkontingentes.

D. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiete des Bauwesens

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Planung und Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten und die Unterstützung der ihm zugeordneten Bau- und Baustoffbetriebe mit staatlicher Beteiligung sowie Genossenschaften und privaten Handwerksbetriebe. Die planmäßige Steigerung der Arbeitsproduktivität ist durch eine straffe Arbeitsorganisation, Arbeitsdisziplin und die Anwendung der neuen Technik zu sichern. Die besten Erfahrungen der Neuerer, besonders bei der Anwendung der industriellen Bauweise sowie bei der Rationalisierung des traditionellen Bauens und der Werterhaltungsarbeiten sind in den Plan „Neue Technik“ aufzunehmen und in der Produktion anzuwenden;
2. die komplexe Planung, Projektierung und Bauvorbereitung der Bauvorhaben, die Konzentrierung der Baukapazität und die Durchsetzung des industriellen Bauens für die städtebauliche Planung;

- die Erarbeitung der Baubilanz nach Baufachgruppen, der Objektlisten für die beschlossenen Bauvorhaben und deren planmäßige Durchführung;
- die Bilanzierung der Werterhaltungsmaßnahmen und Baureparaturarbeiten mit den vorhandenen und zu entwickelnden Baukapazitäten — einschließlich des Materials und der Ausschöpfung der örtlichen Reserven — und organisieren gemeinsam mit den Organen der Staatsmacht der Stadtbezirke ihre Durchführung;
- die Sicherung der materialtechnischen Versorgung;
3. die Entwicklung und Vervollkommnung der sozialistischen Produktionsverhältnisse im Bauwesen der Stadt;
 4. die Durchführung der Staatsplanvorhaben der Stadt und die Unterstützung der ausgewählten zentralen und bezirklichen Staatsplanvorhaben;

den komplexen Wohnungsneubau einschließlich seiner Grünanlagen, den Neubau und die Unterhaltung von Straßen und Brücken, die Durchführung von weiteren Baumaßnahmen des zentralen, bezirklichen und örtlichen Planes insbesondere des Neubauprogramms, unter besonderer Beachtung der Konzentration, der Kooperation, der Kombination und der Spezialisierung auf der Grundlage einer umfassenden Industrialisierung;

die architektonische Gestaltung der Stadt insbesondere des Stadtzentrums, die Ausarbeitung der Stadtbebauungspläne und der dazugehörigen Teilpläne in Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsmacht der Stadtbezirke auf der Grundlage der Gebiets- und Stadtökonomik;
 5. die Organisierung eines breiten Erfahrungsaustausches mit den Stadtbezirksbauämtern sowie den zentral-, bezirklich- und örtlichgeleiteten Bau-, Baustoff- und Projektierungsbetrieben;

die Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit;

die Durchsetzung der Neuereremethoden in bezug auf die Entwicklung der Architektur;

die Konzentrierung der Baukapazität und die Durchsetzung des komplexen Bauens bei Anwendung von Typen und industriellen Bauweisen;

die Anwendung der Serienfertigung, des Objektlohnes,

die Durchsetzung der Wert-, Zeit- und Mengenplanung sowie anderer fortschrittlicher Produktions- und Leitungsmethoden und die Auswertung der Vorschläge der Werktätigen;
 6. die Durchsetzung und rasche Verwirklichung der technisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse mit Hilfe des Technisch-Ökonomischen Rates, der Kammer der Technik, des wissenschaftlichen Zentrums der Betriebe, die Ausarbeitung und ständige Verwirklichung der Pläne der neuen Technik;
 7. die Planung und Durchführung des ländlichen Bauens;

8. die Kontrolle über die Einhaltung des Prinzips der Sparsamkeit bei der Planung und der Baudurchführung auf der Grundlage technisch-ökonomischer Kennziffern und Materialverbrauchsnormen; die Steigerung der Baustoffproduktion bei höchster Qualität für die Verbesserung der Bauproduktion und der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien;
9. die Bereitstellung der Baukapazitäten für die Stadtbezirke zur Durchführung aller Reparaturarbeiten; für die Anleitung und Kontrolle der für das Reparaturprogramm verantwortlichen Stadtbezirksbauämter;
10. die Sicherung der Berufsausbildung und die Organisierung eines Systems der politischen und fachlichen Qualifizierung der Bauschaffenden;
11. die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke, insbesondere
 - a) bei der Verallgemeinerung der besten Erfahrungen bei der Gewinnung örtlicher Arbeitskräfte und Erschließung von Materialreserven für Werterhaltungs- und Verschönerungsmaßnahmen sowie bei der Durchführung von Rekonstruktionsmaßnahmen zur Bildung sozialistischer Wohngebiete in den Stadtbezirken sowie bei der Vermittlung der besten Erfahrungen im NAW;
 - b) bei der Erteilung von Auflagen an die Produktionsgenossenschaften und Handwerksbetriebe des Baugewerbes entsprechend der dem Stadtbezirk vom Rat der Stadt zugewiesenen Baukapazitäten;
 - c) bei der Durchführung der Schwerpunktprogramme mit Hilfe von Erfahrungsaustauschen über Ausführungsarten und Bauweisen, Standorte und Projektierungsfragen;
 - d) bei der Steigerung der Arbeitsproduktivität der Produktionsgenossenschaften und Handwerksbetriebe des Bauhauptgewerbes zur Sicherung von Baureparaturen;
 - e) in den Fragen der staatlichen Bauaufsicht und der Stadtbezirksbauleitungen;
12. die Einbeziehung der Bevölkerung bei der Erarbeitung und Durchführung des Planes der Bauvorhaben und ihrer Mitarbeit im NAW in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsmacht der Stadtbezirke, der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, insbesondere des FDGB, der FDJ und den anderen gesellschaftlichen Organisationen;
13. die Unterstützung der AWG durch die Bereitstellung aufgeschlossenen Baugeländes, von Baukapazität und Baumaterialien;
14. die Entwicklung und den Aufbau leistungsfähiger spezialisierter Betriebe und Produktionsgenossenschaften des Handwerks auf dem Gebiet des Tief- und Straßenbaues;
15. die Planung und Leitung der Stadtbauleitung unter besonderer Beachtung der Prinzipien der strengsten Sparsamkeit durch Anwen-

dung der neuesten Technik, der fortschrittlichsten Technologie und Senkung des bautechnischen Aufwandes sowie allseitige Anwendung von Standards.

E. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiete des Verkehrswesens

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die planmäßige Durchführung der Verkehrsaufgaben in ihrem Verantwortungsbereich zur Befriedigung der Bedürfnisse der Volkswirtschaft und der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Prinzipien des einheitlichen, sozialistischen Verkehrswesens in Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsmacht der Stadtbezirke;

2. die Koordinierung der Transportaufgaben des Personen- und Güterverkehrs in der Stadt mit den Verkehrsträgern. Dabei bedienen sie sich des Stadt-Transport-Ausschusses, der sowohl dem Bezirks-Transport-Ausschuß als auch dem Rat der Stadt unterstellt ist.

In den Fragen, die eine straffe, zentrale Verkehrslenkung erfordern, ist der Stadt-Transport-Ausschuß entsprechend dem Statut an die Weisungen des Bezirks-Transport-Ausschusses gebunden;

3. die Organisierung der Zusammenarbeit der am Gütertransport Mitwirkenden zur Erreichung einer hohen Kontinuität des Transport-Prozesses;

die Bildung von Be- und Entladebetrieben bzw. Gemeinschaften;

die Anleitung und Kontrolle des Abschlusses von Transportverträgen zwischen den Verkehrsträgern und der verladenden Wirtschaft;

die Sicherung der vollen Ausnutzung aller vorhandenen Transportmittel des volkseigenen Werksverkehrs, der Landwirtschaft, der Fahrgastschiffahrt, der privaten Güter-Kraftfahrzeuge und Kraft-Omnibusse;

4. die Mitarbeit an der Gestaltung der Fahrpläne in Reise-, Linien- und Berufsverkehr aller Verkehrsträger.

Die Einrichtung und Veränderung von Omnibus-Linien und alle Fahrpläne des Kraftverkehrs und Nahverkehrs sind mit den Verkehrsträgern und den Organen der Staatsmacht der Stadtbezirke abzustimmen;

5. die Planung und Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten städtischen Nahverkehrsbetriebe;

6. die Kontrolle der volkseigenen und privaten Fahrschulen.

Sie leiten den volkseigenen Taxi- und Mietwagenverkehr sowie den zweckmäßigen Einsatz des privaten Taxiverkehrs;

7. den Ausbau und die ständige Weiterentwicklung moderner Kundendienst- und Reparatereinrichtungen für Motorfahrzeuge.

Sie kontrollieren die Ausnutzung der dafür vorhandenen Kapazität in den auf ihrem Territorium gelegenen bezirksgeleiteten Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetrieben;

8. die Entscheidung über Anträge zum Abschluß von Kommissionsverträgen mit Inhabern privater Verkehrsbetriebe.

Sie nehmen Stellung zu Anträgen auf staatliche Beteiligung von Inhabern privater Verkehrsbetriebe;

9. die Straßenverwaltung aller in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Straßen und Straßenbrücken mit Hilfe des staatlichen Straßenbauaufsichtsamtes.

F. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft und des Wohnungswesens

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich

a) auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft für:

1. die Planung und Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen der Kommunalwirtschaft sowie der ihnen zugeordneten gleichgearteten Betriebe mit staatlicher Beteiligung;
2. die Versorgung der Einwohner der Stadt mit Dienstleistungen der Kommunalwirtschaft. Sie koordinieren die Versorgung mit hauswirtschaftlichen Dienstleistungen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Aufteilung des Stadtgebietes in Einzugsbereiche und der Schaffung von Versorgungszentren. Dabei ist eine ständige Abstimmung vor allem mit den Organen des Handwerks, des Handels, der Industrie und des Gesundheitswesens über Umfang, Entwicklung und Qualität der Dienstleistungen zu gewährleisten. In ständiger enger Zusammenarbeit, aufbauend auf den Vorschlägen der Stadtbezirke, sind Pläne für die gesamte Stadt in diesen Bereichen zu erarbeiten;
3. die Planung und Bilanzierung des Bedarfes an Dienstleistungen und der vorhandenen Kapazitäten auf der Grundlage der Vorschläge der Räte der Stadtbezirke. Dabei sind bei den hauswirtschaftlichen Dienstleistungen alle Möglichkeiten der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe, des staatlichen und genossenschaftlichen Handels, der Produktionsgenossenschaften, der privaten Industriebetriebe sowie der Handwerksbetriebe auf der Grundlage von Vereinbarungen zu nutzen und ihre Leistungen in die Pläne der Kommunalwirtschaft einzubeziehen;
4. die Unterstützung des Wettbewerbes und des Erfahrungsaustausches zur Verbreitung der fortgeschrittensten Arbeits- und Leitungsmethoden, der Erfahrungen der sozialistischen Brigaden und der Neuererbewegung zur Verbesserung und der vollen Aus-

nutzung der Technologie sowie der Erzielung der größten Wirtschaftlichkeit in den Betrieben und Einrichtungen der Kommunalwirtschaft im Zusammenwirken mit den Organen der Staatsmacht der Stadtbezirke;

5. die Schaffung und den Ausbau der Dienstleistungseinrichtungen der Kommunalwirtschaft und kommunalen Reparaturwerkstätten, die gesamtstädtische Bedeutung haben, sowie die Versorgung dieser Einrichtungen mit Ausrüstungen und Material sowie die Unterstützung in der Beschaffung von Arbeitskräften;
6. die Unterstützung der Betriebe und Einrichtungen in den Fragen der Ausbildung und Qualifizierung der Werktätigen und der Berufsausbildung.

b) auf dem Gebiet des Wohnungswesens für:

1. die Festlegung der Grundsätze für die Lenkung und Verteilung des Wohn- und Gewerberaumes in der Stadt;
die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke bei der Lenkung des gesamten Wohn- und Gewerberaumes sowie die Koordinierung von Maßnahmen zwischen den Stadtbezirken;
die Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke bei der Organisierung der Mitarbeit der Einwohner bei der Verteilung des Wohnraumes, der Verbesserung der Wohnverhältnisse und bei der Verteilung von Gewerberäumen und Garagen;
die Erarbeitung des Wohnraumbedarfsplanes der Stadt auf der Grundlage der Wohnraumbedarfspläne der Stadtbezirke;
2. die Verwaltung und Instandhaltung des volkseigenen und in Treuhandverwaltung befindlichen Wohnraumes;
die Anleitung und Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke bei der Zusammenarbeit mit dem VEB (K) Kommunale Wohnungsverwaltung;
die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke bei der Sicherung des Aus- und Umbaus von nicht mehr genutzten Gewerbe- und anderen Räumen und der zweckmäßigen Verwendung von Gewerberaum;
3. die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke bei der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erhaltung des privaten Wohn- und Gewerberaumes;
4. die Zulassung und Registrierung der Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaften in Zusammenarbeit mit dem Beirat für die sozialistischen Baugenossenschaften;
5. die Ausarbeitung und Durchführung der Ordnung für den Zuzug;
6. die Verteilung von Wohnungen aus dem staatlichen Neubauprogramm.

G. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Abstimmung der Planaufgaben der Wasserwirtschaft der Stadt mit den Wasserwirtschaftsdirektionen in den Großeinzugsgebieten der Hauptwasserläufe;
die Wasserversorgung der Einwohner und der Betriebe und Einrichtungen im Versorgungsbereich der Stadt und die einwandfreie Reinigung und Ableitung der Abwässer in Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsdirektionen;
die Instandhaltung und den Ausbau von Wasserläufen und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen örtlicher Bedeutung, soweit hierfür nicht die Wasserwirtschaftsdirektionen verantwortlich sind;
die Durchführung von Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Abwehr akuter Hochwasser- und Eisgefahren sowie der Einschränkung von Trockenständen in Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsdirektionen;
2. die Organisierung der Aufklärungsarbeit über die Bedeutung wasserwirtschaftlicher Aufgaben und des Gewässerschutzes;
die Organisierung der Mitarbeit der Bevölkerung bei der Kontrolle über die Instandhaltung der Wasserläufe, bei allen Maßnahmen der Reinhaltung der Gewässer, des Hochwasserschutzes und einer sparsamen Wasserverwendung;
3. die Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungsbetriebe und Einrichtungen;
die Kontrolle der Durchführung wasserwirtschaftlicher Aufgaben durch alle wassernutzenden Betriebe und Einrichtungen im Versorgungsbereich der Stadt in Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsdirektionen;
die Wahrnehmung der staatlichen Bau- und Gewässeraufsicht, soweit sie nicht durch die Wasserwirtschaftsdirektion ausgeübt wird und die Kontrolle der Einhaltung aller wasserrechtlichen Bestimmungen.

H. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Landwirtschaft, Erfassung und des Gartenbaues

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die maximale Steigerung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktion zur Sicherung des volkswirtschaftlichen Bedarfs auf der Grundlage der Kennziffern des Bezirkes und unter Ausnutzung der Produktionsbedingungen der Stadtbezirke;

die Planung und Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten volkseigenen Landwirtschafts- bzw. Gartenbaubetriebe;

die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke bei der Erfüllung der Ablieferungspläne landwirtschaftlicher Erzeugnisse an den Staat zu den geplanten Terminen und festgelegten Bedingungen sowie für die Kontrolle der Tätigkeit des VEAB zur Erfüllung der staatlichen Planaufgaben;

die Verteilung der staatlichen Kredite und finanziellen Förderungsmittel an die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und an die Produktionsgenossenschaften der werktätigen Zierfischzüchter;

die Bestätigung der von den Mitgliederversammlungen der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und der Produktionsgenossenschaften der werktätigen Zierfischzüchter beschlossenen Betriebspläne sowie für die Anleitung und Kontrolle der Arbeit der Staatsmacht der Stadtbezirke zur Unterstützung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften bei der Ausarbeitung und Auswertung der Jahresendberichte;

die Registrierung der Statuten der LPG und GPG;

die Planung und Entwicklung von Produktionsgürteln für Gemüse und Obst und anderer zur unmittelbaren Versorgung der Bevölkerung der Stadt notwendigen Produkte;

2. die Festigung aller landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften in der Stadt und die Wahrung des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie der Statuten aller landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften in der Stadt;

die Unterstützung und Anleitung der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke bei:

- a) der Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse im Stadtbezirk;

der Entwicklung aller landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften zu leistungsstarken sozialistischen Betrieben;

der Unterstützung der LPG und GPG bei der weiteren Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie unter Anwendung sozialistischer Leitungsprinzipien auf der Grundlage der Statuten;

der Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen der Landwirtschaft und des Gartenbaues sowie der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in allen sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft und des Gartenbaues und der Organisierung der Ausschöpfung aller Produktionsreserven;

- b) der Lösung ihrer Aufgaben zur Erfüllung des Volkswirtschafts-

planes sowie bei der Vorbereitung und Durchführung der Planung der landwirtschaftlichen Marktproduktion;

der Organisierung des sozialistischen Wettbewerbes und seiner Auswertung sowie des Erfahrungsaustausches zur Verallgemeinerung der fortschrittlichen Methoden der Leitung sozialistischer Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe und der besten Produktionserfahrungen innerhalb des Stadtbezirkes;

Organisierung des Vertragssystems für die wechselseitigen Beziehungen der LPG und GPG zu anderen sozialistischen Betrieben;

3. die Planung, Vorbereitung und Durchführung des landwirtschaftlichen Bauprogramms und landwirtschaftlichen Meliorationsmaßnahmen;
4. die Sicherung der Qualifizierung und Berufsausbildung der Werktätigen in den LPG, GPG und einzelgärtnerischen Betrieben, insbesondere der Frauen und Jugendlichen;
der Gewinnung der Jugend für Berufe der sozialistischen Landwirtschaft und des Gartenbaues und die Organisierung ihrer Ausbildung;
5. die Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit Wissenschaftlern, Neuerern und erfahrenen Praktikern insbesondere zur Steigerung der tierischen Produktion;
die Organisierung des sozialistischen Wettbewerbes zwischen den Betrieben zur Verallgemeinerung der fortgeschrittenen Methoden der Leitung sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe und der besten Produktionserfahrungen;
die Organisierung des sozialistischen Wettbewerbes zwischen den Stadtbezirken;
die Planung und Vorbereitung der Vorhaben des landwirtschaftlichen Bauprogramms der Stadt sowie der landwirtschaftlichen Meliorationsmaßnahmen und die Kontrolle der Durchführung;
6. die Leitung des veterinärmedizinischen Dienstes im Stadtgebiet und die Organisierung von prophylaktischen Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Seuchen und Tierverlusten;
die Organisierung der Lebensmittelhygiene zum Schutze der menschlichen Gesundheit;
7. die Gewinnung von Spezialisten aus der Industrie und aus anderen Zweigen der Volkswirtschaft für die Arbeit der LPG und GPG;
8. die Organisierung von Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände und Schädlingsbefall;
9. die Unterstützung des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter bei der Lösung seiner Aufgaben;
10. die Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,

der Statuten in den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und den Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter;

der Einhaltung der Bestimmungen über das Veterinärwesen und die Tierzucht;

der Einhaltung der Naturschutzbestimmungen;

11. die Sicherung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bodenordnung und den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr.

I. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die bedarfsgerechte Versorgung der Einwohner der Stadt mit Konsumgütern auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes;
die Befriedigung der Bedürfnisse der Einwohner mit den 1000 kleinen Dingen des täglichen Bedarfs unter Ausschöpfung aller örtlichen Reserven;

die Ausarbeitung und Beschlußfassung des vollständigen Versorgungsplanes der Stadt unter Beachtung der Vorschläge der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke;

2. die Aufteilung des Warenumsatzes und der Warenfonds nach Eigentumsformen;

die Zusammenfassung der Ergebnisse der Bedarfsermittlung für alle versorgungswichtigen Waren;

die Schaffung von vorausschauenden Versorgungsübersichten und ihre ständige Auswertung;

die Organisierung, Erarbeitung und Bestätigung der Forderungsprogramme des Handels als Grundlage der Planung für die Konsumgüterproduktion und ihre Durchsetzung in der Produktion der Stadt;
die Planung der Entwicklung und Spezialisierung des Handelsnetzes, der Gaststätten, Hotels und sonstigen Einrichtungen der gastronomischen Betreuung (Betriebsgaststätten usw.) sowie der Annahme- und Ausgabestellen der Dienstleistungen in den Versorgungsbereichen und organisieren die Durchführung.

Sie sichern die rechtzeitige Übergabe der Versorgungseinrichtungen in den Neubaugebieten an die Handelsorgane.

Diese Aufgaben sind in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsmacht der Stadtbezirke durchzuführen;

3. die Organisierung der Tätigkeit der Handelsorgane aller Eigentumsformen in der Stadt Halle, einschließlich der Tätigkeit auf dem Gebiet der Gastronomie und des Hotelwesens;

- die Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten Handelsbetriebe;
die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke, der Stadtkonsumgenossenschaft und der Industrie- und Handelskammer in allen Fragen der Planung, Leitung und Organisierung der Handelstätigkeit und bedarfsgerechten Versorgung;
die Unterstützung und Kontrolle der zentral- und bezirksgeleiteten Handelsbetriebe sowie der Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung bei der Handelstätigkeit und bedarfsgerechten Versorgung;
4. die Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit Wissenschaftlern, Neuerern sowie erfahrenen Praktikern;
die planmäßige Durchführung von Leistungsvergleichen sowie die Organisierung des Erfahrungsaustausches zur Verallgemeinerung der fortschrittlichen Leitungs- und Handelsmethoden;
die Unterstützung und Förderung der Brigaden der sozialistischen Arbeit, der HO-Beiräte, Verkaufsstellenausschüsse des Konsums und der Arbeiterkontrolle;
die Unterstützung der Handelsbetriebe bei der Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung;
die Organisierung der Preis- und Qualitätskontrolle zur Sicherung der Rechte der Käufer, insbesondere der Gewährleistungs- und Garantierechte;
5. die Kontrolle über die termin- und sortimentsgerechten Vertragsabschlüsse und deren Realisierung auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes;
die Erweiterung der Direktbeziehungen und die Herstellung von Stammverbindungen zwischen dem Handel und der Produktion;
die Kontrolle über die planmäßige Bestandsentwicklung und die Beschleunigung des Warenumschlages im sozialistischen Einzelhandel und Lebensmittelgroßhandel;
6. die Sicherung der Versorgung
der Werktätigen in den Betrieben, vor allem in Großbetrieben und auf Baustellen,
in den Schulen und sozialen Einrichtungen.
Sie organisieren in Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsmacht der Stadtbezirke den ambulanten Handel, vor allem bei Sport- und Kulturveranstaltungen und das Marktwesen der Stadt;
7. die Organisierung des Dispatcherdienstes im Bereich des Handels und der Versorgung;
8. die Entwicklung der neuen gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Kommissionshändlern und ihren sozialistischen Vertragspartnern;
9. die Entscheidung über
Anträge zum Abschluß von Kommissionshandelsverträgen, Ge-

werbeangelegenheiten, die für die gesamte Stadt von Bedeutung sind und über Anträge auf Einstufung von Gaststätten in die Preisstufe „S“.

Sie nehmen Stellung zu Anträgen auf staatliche Beteiligung.

K. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Volksbildung

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Sicherung der einheitlichen Entwicklung des Volksbildungswesens in der Stadt und die Kontrolle der Durchführung des Gesetzes über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens und der Schulordnung sowie für die Verwirklichung der Grundsätze zur weiteren Entwicklung des Systems der Berufsausbildung und der Maßnahmen zur Förderung der Jugend;
die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht in den Stadtbezirken zur Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der körperlichen Erziehung in den Einrichtungen der Volksbildung;
die Untersuchung von Problemen der Bildungs- und Erziehungsarbeit;
die Leitung der Sonderschulen;
die Regelung von speziellen Fragen der erweiterten Oberschulen, der Klassen Berufsausbildung mit Abitur, Tagesschulen und Heime der Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsmacht der Stadtbezirke;
die Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke bei der Sicherung der materiellen Voraussetzungen zur Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Volksbildung;
2. die Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke bei der Organisierung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit der Schulen mit Volksbildungseinrichtungen mit sozialistischen Betrieben, wissenschaftlichen Institutionen, Elternbeiräten und Massenorganisationen, besonders mit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend mit dem Ziel, die besten Erfahrungen auf alle Stadtbezirke zu übertragen;
die Organisierung der Zusammenarbeit der pädagogischen Wissenschaftler mit Lehrern, Lehrmeistern und Erziehern;
die Entwicklung der pädagogischen Propaganda;
3. die Zusammenarbeit der Fachorgane des Rates der Stadt und die Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke zur Sicherung der polytechnischen Bildung, der beruflichen Grundausbildung der erweiterten Oberschulen, der Berufsausbildung und -lenkung sowie der Qualifizierung der Werktätigen;
4. die Verwirklichung der Prinzipien der Kaderpolitik auf dem Gebiet der Volksbildung in der Stadt;

die systematische Qualifizierung aller Lehrer, Lehrmeister und Erzieher;

die Koordinierung der Maßnahmen zur Werbung des Lehrer- und Erziehernachwuchses für die Einrichtungen der Volksbildung und die Kontrolle des Einsatzes der Absolventen der Lehrer- und Erzieherausbildungsstätten;

die Sicherung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Förderung und Rechte der pädagogischen Intelligenz sowie die Anleitung und Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke auf diesem Gebiet;

5. die Planung der gesamten außerunterrichtlichen und außerschulischen Erziehung der Schüler und Lehrlinge in der Stadt;

die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke auf den Gebieten der außerschulischen Erziehung sowie bei der Durchführung der Feriengestaltung und die Kontrolle aller dafür in der Stadt vorhandenen Einrichtungen;

6. die Planung der Erweiterung des Netzes der Kindergärten sowie die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht in den Stadtbezirken auf dem Gebiet der Vorschulerziehung;

7. die Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten Jugend- und Kinderheime und Lehrlingswohnheime;

die Unterstützung bei der Einrichtung und Tätigkeit der Jugendherbergen;

8. die Anleitung und Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung der Elternbeiratswahlen in Zusammenarbeit mit dem Stadtausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland;

die Unterstützung der Arbeit der Elternbeiräte an den der Stadt unterstellten Schulen;

9. die berufliche Ausbildung und sozialistische Erziehung der Lehrlinge und Berufsschüler in den dem Rat der Stadt unterstellten Betrieben und Berufsschulen;

die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke bei der Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Berufsausbildung in allen Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen; die Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke bei der Koordinierung des Einsatzes der Lehrer in Betriebsberufsschulen; den Aufbau des Netzes der Betriebsberufsschulen, der Betriebs- und Dorfakademien;

10. die Ausarbeitung und Durchführung des Jugendförderungsplanes der Stadt in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsmacht der Stadtbezirke;

die Anleitung und Kontrolle bei der Ausarbeitung und Durchführung der Jugendförderungspläne in den Stadtbezirken;

die Unterstützung der Arbeit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend;

11. die regelmäßige Analyse der Entwicklung der Jugendrechtspflege in der Stadt und die Einleitung sich daraus ergebender Maßnahmen;
die Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke bei der Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

L. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sports

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die umfassende Förderung von Körperkultur und Sport in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und anderen Einrichtungen, besonders dem Deutschen Turn- und Sportbund, zur Heranbildung froher, gesunder und kräftiger Menschen für den Aufbau des Sozialismus;
2. die allseitige Unterstützung der Entwicklung des Volkssportes — besonders des Kinder- und Jugendsportes — in den Stadtbezirken, in enger Zusammenarbeit mit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend;
3. die Mitwirkung bei der Verwirklichung von geeigneten Maßnahmen des Deutschen Turn- und Sportbundes und der Gesellschaft für Sport und Technik zur Förderung des Leistungssportes;
4. die Errichtung und Erhaltung von Sporteinrichtungen und für die Unterstützung bei der Schaffung von Kleinsportanlagen im Nationalen Aufbauwerk.

M. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Sicherung und Leitung der planmäßigen Entwicklung des Gesundheitswesens zur Verwirklichung der allseitigen und umfassenden Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung, unter Einbeziehung der Universitätskliniken;
die Förderung der Hygiene und die Organisierung des Kampfes gegen Krankheiten und Seuchen;
die fachliche Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke bei der Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der sozialen Betreuung;
2. die Leitung des Gesundheitswesens und der sozialen Betreuung in der Stadt;

die Koordinierung und Kontrolle der Arbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der sozialen Betreuung in der Stadt in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, dem Deutschen Roten Kreuz und anderen Massenorganisationen;

die Zusammenarbeit mit der Sozialversicherung des FDGB und der Deutschen Versicherungsanstalt in Fragen der Leistungen für die gesundheitliche und soziale Betreuung;

3. die Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens;

4. die Organisierung der medizinischen Betreuung in ihrer Einheit von Vorbeugen, Behandlung und Nachsorge, gesundheitsfördernder, hygienischer und der Rehabilitationsmaßnahmen; sie leiten die Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke bei der Organisierung der medizinischen Betreuung der Bevölkerung in den Stadtbezirken an;

5. die regelmäßige Einschätzung und Auswertung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung und der Krankheits- und Unfallursachen in der Stadt in Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsmacht der Stadtbezirke;

6. die einheitliche Entwicklung des Netzes der stationären, ambulanten, prophylaktischen und betrieblichen Gesundheitseinrichtungen, der Apotheken und der Einrichtungen für die soziale Betreuung in der Stadt sowie der Verbesserung ihrer Tätigkeit und die Sicherung ihrer Besetzung mit Fachkräften;

die Schaffung, Instandhaltung, Instandsetzung und den weiteren Ausbau der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens in ihrem Verantwortungsbereich;

die Organisierung und Entwicklung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgungsgebiete. Dabei beziehen sie die medizinischen Kliniken der Martin-Luther-Universität unter Beachtung ihrer speziellen Aufgaben für Lehre und Forschung ein;

7. die Organisierung und Förderung einer gesunden Lebensweise und der Aufklärung über den Gesundheitsschutz in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz und anderen Massenorganisationen;

8. die Förderung der Hygiene, die Kontrolle der Einhaltung der Hygienebestimmungen, besonders in den Industrie- und Handelsbetrieben, Gaststätten und Hotels, auf Märkten, im Schlachthof, in den Molkeereien, in Schulen, Krippen und Kindergärten, Wohnungen und sonstigen Einrichtungen sowie die Kontrolle der vorbeugenden und operativen Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Epidemien und Massenerkrankungen.

Sie üben in Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsmacht der Stadtbezirke die Kontrolle über den sanitären Zustand der Wasserversorgung und Abwässer- und Abfallbeseitigung in der Stadt aus;

9. die Ausübung der Kontrollbefugnisse und die fachliche Unterstützung im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Ärzteberatungskommissionen;
10. die Organisierung aller gesundheitlichen und sozialen Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes von Mutter und Kind und des Jugendgesundheitschutzes in Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsmacht der Stadtbezirke;
11. die Koordinierung der Betreuung in den Kinderkrippen und der Belegung im Stadtgebiet;
die Einweisung von Kindern in Wochenkrippen und durchgehende Wochenheime für Säuglinge und Kleinkinder;
12. die Einflußnahme auf eine zweckentsprechende und rechtzeitige Ausstattung der Gesundheitseinrichtungen und Apotheken mit den für die gesundheitliche Betreuung notwendigen Geräten, medizinischen und pharmazeutischen Erzeugnissen;
die Einflußnahme auf die Produktion medizintechnischer und pharmazeutischer Erzeugnisse in den stadtgeleiteten Betrieben der entsprechenden Industriezweige;
die Kontrolle im Apotheken- und Arzneimittelwesen in der Stadt;
13. die Förderung und die Unterstützung der Arbeit der Angehörigen der medizinischen Intelligenz und der anderen Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens in der Stadt;
die Gewährleistung der Ausbildung von Angehörigen des mittleren medizinischen Personals in den medizinischen Schulen und Gesundheitseinrichtungen in der Stadt;
die Unterstützung der Fortbildung und Qualifizierung von Angehörigen des mittleren medizinischen Personals und anderer Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens;
die Entscheidung über Niederlassungen der Ärzte und Zahnärzte und die Entscheidung über staatliche Anerkennungen für eine Fachtätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen;
14. die Leitung und Koordinierung der Sozialfürsorge in der Stadt;
die Anleitung der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke bei der Betreuung alter und pflegebedürftiger Personen in Feierabend- und Pflegeheimen;
die Einweisung in Feierabend- und Pflegeheime;
die Unterstützung der Maßnahmen der Volkssolidarität in der Betreuung von Rentnern, Arbeiterveteranen und hilfsbedürftigen Personen;
die besondere Betreuung der VdN und der Körperbehinderten;
die Unterstützung der Tätigkeit der Organe des Allgemeinen deutschen Blindenverbandes und des Allgemeinen deutschen Gehörlosenverbandes;

die Unterstützung bei der Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Personen, die auf Grund ihres Gesundheitszustandes nicht voll arbeitsfähig sind;

die Sicherung der Leistungen staatlicher Beihilfen sowie die Kontrolle der Festsetzung und Auszahlung staatlicher Unterstützungen durch die Räte der Stadtbezirke;

die Sicherung der Durchführung der Gefährdetenfürsorge.

N. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Entwicklung der sozialistischen Kultur durch ein reiches, vom Geiste des realen Humanismus getragenes kulturelles Leben in der Stadt, das die wachsenden und mannigfachen Bedürfnisse unseres Volkes vielseitig und interessant befriedigt und zur geistigen Formung des neuen sozialistischen Menschen beiträgt.

Sie erarbeiten und beschließen den Kulturentwicklungsplan und die Pläne für die kulturelle Massenarbeit in enger Zusammenarbeit mit den Massenorganisationen, Künstlern, Volkskunstschaffenden sowie breiten Kreisen der Bevölkerung. In die Ausarbeitung der Pläne sind die Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke einzubeziehen;

2. die Entwicklung des künstlerischen Schaffens der Werktätigen, insbesondere die Förderung ihrer Begabungen, die Tätigkeit von Zirkeln und Arbeitsgemeinschaften auf allen Gebieten der kulturellen Selbstbetätigung, in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsmacht in den Stadtbezirken, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und den anderen Massenorganisationen;

die Anleitung der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke bei der Entwicklung des künstlerischen Volksschaffens in den Stadtbezirken;

die Organisierung einer engen Zusammenarbeit zwischen Berufskünstlern und Volkskunstschaffenden.

Sie fördern die Bewegung der „Jungen Talente“, organisieren und unterstützen die Durchführung von sozialistischen Volksfesten, Veranstaltungen und Ausstellungen der Volkskunst. Sie unterstützen die Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke bei der musischen Erziehung an den Schulen und in den außerschulischen Arbeitsgemeinschaften;

3. die allseitige Unterstützung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bei der Bildung, Arbeit und Entwicklung der kulturellen Zentren und Klubs der Werktätigen.

Sie unterstützen die Freie Deutsche Jugend bei der Bildung, Arbeit und Entwicklung der Klubs der Jugend und den Deutschen Kulturbund bei der Entwicklung des geistigen und kulturellen Lebens der Intelligenz in der Stadt und bei der Entwicklung der Klubs der Intelligenz;

4. die systematische Kulturpropaganda und die Verbreitung neuer Formen und Methoden der Kulturarbeit;
die Koordinierung der Kulturarbeit in der Stadt und die Durchführung des Erfahrungsaustausches in Verbindung mit den Organen der Staatsmacht und der Stadtbezirke.

Sie koordinieren die Tätigkeit der von übergeordneten staatlichen Organen geleiteten kulturellen Institutionen und Einrichtungen im Rahmen des gesamten kulturellen Lebens der Stadt;

5. die Aus- und Weiterbildung der auf kulturellem Gebiet tätigen Kader in der Volksmusikschule und der musischen Abendakademie;
6. die Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten kulturellen Einrichtungen, wie: Theater, Orchester, Kreislichtspielbetrieb, Stadtbibliothek, Museen.

Sie sichern die Lösung der kulturpolitischen Aufgaben durch die Theater und staatlichen Orchester sowie den Einsatz der Filme und Programme des VEB Konzert- und Gastspiel-Direktion unter dem Gesichtspunkt der höchstmöglichen kulturpolitischen und wirtschaftlichen Wirksamkeit;

die volle Ausnutzung der vorhandenen kulturellen Einrichtungen und die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel;

7. die Arbeit der Stadtbibliothek. Sie sorgen für den Aufbau eines leistungsfähigen Bibliothekennetzes zur ausreichenden Literaturversorgung der Einwohner sowie für die Einrichtung von Buchverkaufsstellen in der Stadt in Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsmacht der Stadtbezirke;
8. die Errichtung, die Pflege, den Schutz und die Erfassung der Denkmale der Stadt sowie für ihre Erschließung für die Bevölkerung;
die Unterstützung der mit der Führung der Chronik der Stadt beauftragten Bürger in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kulturbund;
9. die Entstehung neuer Werke der Literatur und der Kunst und die künstlerische Gestaltung der Bauten.

Sie nehmen Einfluß auf die geschmackvolle, den wachsenden kulturellen Ansprüchen der Werktätigen entsprechende Gestaltung der in der Stadt hergestellten Industrie- und Kulturwaren;

10. die Unterstützung der Organe der Staatsmacht in den Stadtbezirken bei der künstlerischen Ausgestaltung sozialistischer Eheschließungen, Namensweihen, Jugendweihen und Bestattungen.

O. Die Rechte und Pflichten zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

1. Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe gewährleisten die Einhaltung des sozialistischen Rechts, die Aufrechterhaltung der

öffentlichen Ordnung und Sicherheit und die Festigung der sozialistischen Moral und Disziplin.

Sie organisieren Maßnahmen zur Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft und der Wachsamkeit, zum allseitigen Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und zur Wahrung der Rechte der Bürger.

Sie organisieren die Mitwirkung der gesamten Bevölkerung bei der Bekämpfung der Kriminalität, der Aufdeckung und Beseitigung ihrer Ursachen, bei der Erziehung solcher Bürger, die durch rechtswidrige Handlungen die sozialistische Ordnung verletzen und durch Mißachtung der Disziplin und der Normen des Zusammenlebens den sozialistischen Aufbau stören.

2. Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe unterstützen die Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke bei deren Zusammenarbeit mit den Kreisgerichten. Sie arbeiten zur Lösung der Aufgaben ständig mit dem Kreisgericht, der Staatsanwaltschaft und den Sicherheitsorganen in der Stadt zusammen.

Sie beraten gemeinsam Maßnahmen, wie die einzelnen Organe in ihrem Verantwortungsbereich zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Festigung der Moral und Disziplin und zur weiteren Entfaltung der gesellschaftlichen Erziehung, zur Einhaltung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens wirksam werden.

3. Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:
 - a) die Leitung des Luftschutzes in der Stadt;
 - b) die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen;
die Durchführung von Brandschutzmaßnahmen;
 - c) die Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen zur Verkehrserziehung und Erhöhung der Verkehrssicherheit;
 - d) die Durchführung der Maßnahmen zum Schutz der Jugend;
 - e) die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Bevölkerungsbewegung;
 - f) die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit;
 - g) die Durchführung von Urkunds- und Wirtschaftsmessungen;
die Herstellung von Wirtschaftskarten, die Führung des Liegenschaftskatasters, des Wirtschaftskatasters und des Grundbuches sowie die Kontrolle des nichtlandwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs;
 - h) die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Archivwesens und der Druckgenehmigungen;
 - i) die Ordnung und Sauberkeit auf den Straßen und Plätzen der Stadt;

4. für die Anleitung und Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Stadtbezirke

bei der Eingliederung und Betreuung der Rückkehrer und Zuziehenden aus Westdeutschland und Westberlin sowie der asylsuchenden Personen;

bei der Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen an westdeutsche Bürger;

bei der Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Bürger, die aus den bewaffneten Organen entlassen werden;

auf dem Gebiet des Personenstandswesens.

Ordnung

über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe in der Stadt Halle

In der Deutschen Demokratischen Republik, dem ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat, übt die Arbeiterklasse im Bündnis mit den Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen-werkstätigen Schichten unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands die politische Macht aus und baut den Sozialismus auf, entfaltet alle Kräfte des Volkes im Kampf um die Sicherung des Friedens und um die glückliche Zukunft unserer Nation.

Mit der Übernahme der hauptsächlichlichen Produktionsmittel in die Hände des Volkes wurde die Voraussetzung für die Entwicklung der sozialistischen Demokratie und für die Entfaltung aller schöpferischen Talente und Fähigkeiten der Menschen geschaffen. Die Arbeiter, die Genossenschaftsbauern, die Angehörigen der Intelligenz und alle anderen Schichten der Bevölkerung schreiten gemeinsam in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland auf dem Wege zum Sozialismus vorwärts und schaffen sich in gemeinsamer Arbeit ein Leben in Frieden, Wohlstand und Glück.

Die sozialistische Staatsmacht ist das Hauptinstrument des werktätigen Volkes beim Aufbau des Sozialismus.

Die Volkskammer, die Bezirkstage, die Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen, die Stadtbezirksversammlungen sowie die Gemeindevertretungen und deren Organe, die vom Vertrauen des Volkes getragen sind, bilden das einheitliche System der Staatsmacht der Arbeiter und Bauern in der Deutschen Demokratischen Republik. Tätigkeit und Aufbau der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik werden durch die Organe der Werktätigen selbst bestimmt.

Die örtlichen Volksvertretungen sind verantwortlich für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse der übergeordneten Volksvertretungen. Sie sind verantwortlich für die politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung in ihrem Verantwortungsbereich.

Die systematische Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung erfolgt auf der Grundlage und in Durchführung der von der Volks-

kammer beschlossenen Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne und den auf dieser Grundlage beschlossenen Plänen der örtlichen Volksvertretungen.

Die Durchführung der Pläne ist das Werk der Millionen Werktätigen. Die Entfaltung der Initiative, der Aktivität, der Talente und Fähigkeiten der Menschen und ihre materielle Interessiertheit sind die entscheidenden Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaftsordnung zur Entwicklung der Produktivkräfte, insbesondere zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Sie finden im sozialistischen Wettbewerb, in den sozialistischen Brigaden und Arbeitsgemeinschaften ihren besonderen Ausdruck.

In enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, in der die demokratischen Parteien und Massenorganisationen sowie alle demokratischen Kräfte zusammenwirken, organisieren die staatlichen Organe eine breite Masseninitiative zur Lösung der großen gemeinsamen Aufgaben beim Aufbau des Sozialismus.

Durch die Entwicklung unseres volksdemokratischen Staates sind die örtlichen Organe der Staatsmacht zu breiten Organisationen der Massen geworden.

Die vom Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik in der Programmatischen Erklärung dargelegten Grundsätze sozialistischer Leitungsarbeit heben hervor, daß die sachkundige, wissenschaftliche Leitung der vielfältigsten politischen, ökonomischen, technischen und kulturellen Entwicklung im jeweiligen Gebiet sich mit der Einbeziehung der Werktätigen in die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretungen vereinigt und so in zunehmendem Maße die Grundlage der Arbeit der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe wird.

In den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe sind die besten Erfahrungen in der Arbeit aller staatlichen Organe entsprechend den Entwicklungsbedingungen unseres volksdemokratischen Staates bei der Durchführung des Siebenjahrplanes verallgemeinert. Die Ordnungen entstanden im Ergebnis eines großen Erfahrungsaustausches und sind ein Werk schöpferischer Gemeinschaftsarbeit aller Schichten der Bevölkerung und der staatlichen Organe. Sie sind die feste Grundlage, auf der sich nunmehr die Tätigkeit aller örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe entwickelt.

I.

Die Stellung und die Aufgaben der Stadtbezirksversammlung im System der Organe der Staatsmacht der Stadt Halle

1. Die Stadtbezirksversammlung wird in demokratischen Wahlen gewählt.

Die Stadtbezirksversammlung ist in ihrem Verantwortungsbereich für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, der Beschlüsse des Bezirkstages sowie der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, insbesondere für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes verantwortlich. Sie leitet in ihrem Verantwortungsbereich die Lösung der Aufgaben beim politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Sozialismus in der Stadt. Sie nimmt zu den Grundfragen der Nation Stellung und fördert die patriotische Erziehung der Bürger.

Der Rat des Stadtbezirkes organisiert die Durchführung der Beschlüsse des Rates der Stadt und der Stadtbezirksversammlung.

Die Verantwortung der Stadtbezirksversammlung umfaßt die Ausarbeitung, Beschlußfassung und Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes des Stadtbezirkes, die Entwicklung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Entwicklung und den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und die Wahrung der Rechte der Bürger.

Die Stadtbezirksversammlung sichert die Erfüllung der staatlichen Aufgaben der Stadt in ihrem Verantwortungsbereich sowie der speziellen Aufgaben des Stadtbezirks durch die Entfaltung der Initiative und Mitarbeit der Einwohner, besonders der Werktätigen in den sozialistischen Brigaden und in anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit. Sie fördert die Mitwirkung der Einwohner an der bewußten Gestaltung des politisch-staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

Die Stadtbezirksversammlung sichert die konsequente Durchsetzung der sozialistischen Kaderprinzipien.

2. Die Stadtbezirksversammlung arbeitet gemeinsam mit der Bevölkerung den Jahresvolkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan des Stadtbezirkes auf der Grundlage der vom Rat der Stadt festgelegten Aufgaben und Kennziffern aus.

Sie stützt sich dabei auf die aktive Mitwirkung der Betriebe und Einrichtungen des Stadtbezirkes.

Der auf dieser Grundlage von der Stadtbezirksversammlung beschlossene Volkswirtschaftsplan des Stadtbezirkes bestimmt die Tätigkeit der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe.

3. Die Stadtbezirksversammlung entwickelt unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die Aktivität und Schöpferkraft der Werktätigen bei der Verwirklichung des Planes, besonders zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, vor allem durch die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit, mit dem Ziel, die Produktion so zu steigern, daß die ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Einwohner des Stadtbezirkes befriedigt werden. Dabei richtet sie ihre Tätigkeit vor allem auf die Förderung der Produktion und der Dienstleistungen in den dem Rat des Stadtbezirkes unterstellten Betrieben und Einrichtungen, die maximale Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, die Entwicklung der Produktionsgenossenschaften bei voller Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie unter strikter Einhaltung der Statuten, die bedarfsgerechte Versorgung der Einwohner und auf die Entfaltung eines regen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens im Stadtbezirk.
4. Die Stadtbezirksversammlung verwirklicht in ihrem Verantwortungsbereich die Grundsätze der Jugendpolitik des Arbeiter-und-Bauern-Staates.

Die Stadtbezirksversammlung sichert die Ausarbeitung und allseitige Durchführung der staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugend. Sie unterstützt die Initiative der Jugend bei der Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und fördert die Entwicklung eines interessanten Jugendlebens. Sie sorgt für die Durchsetzung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendarbeitsschutzes, des Jugendgesundheitschutzes und der Jugendrechtspflege im Stadtbezirk. Dabei arbeitet sie eng mit dem sozialistischen Jugendverband zusammen.

5. Die Stadtbezirksversammlung ist das oberste Organ der Staatsmacht im Stadtbezirk. Sie erfüllt ihre Aufgaben und verwirklicht ihre Rechte durch

ihre Tagungen und Beschlüsse,

die Tätigkeit ihres Rates und dessen Fachorgane,

die Tätigkeit ihrer ständigen und zeitweiligen Kommissionen und deren Aktivs,

die Tätigkeit ihrer Mitglieder in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

6. Die Mitglieder der Stadtbezirksversammlung üben eine wichtige gesellschaftliche Funktion aus.

Die Leiter der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die Mitglieder der Stadtbezirksversammlung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Den Mitgliedern der Stadtbezirksversammlung dürfen aus ihrer Tätigkeit als Volksvertreter keine beruflichen und materiellen Nachteile erwachsen.

7. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung obliegt es der Stadtbezirksversammlung:

- a) Beschlüsse zu fassen, die für den Rat des Stadtbezirkes und seine Fachorgane, die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen und für alle Einwohner des Stadtbezirkes verbindlich sind;
- b) den Rat des Stadtbezirkes zu wählen und abuberufen. Die Mitglieder des Rates des Stadtbezirkes sollen Mitglieder der Stadtbezirksversammlung sein, über gute Kenntnisse in der Leitung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus des Sozialismus verfügen, an ihrer Weiterbildung arbeiten und ein enges Vertrauensverhältnis zu den Einwohnern des Stadtbezirkes haben.

Die Stadtbezirksversammlung kann auf Vorschlag des Stadtbezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland Bürger zu Mitgliedern des Rates des Stadtbezirkes wählen, die damit die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes der Stadtbezirksversammlung erhalten. Die Stadtbezirksversammlung wählt aus der Mitte des Rates des Stadtbezirkes den Bezirksbürgermeister als Vorsitzenden, die Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters und den Sekretär des Rates;

- c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen zu wählen bzw. zu berufen und abuberufen, ihnen Aufträge zu erteilen und ihre Tätigkeit zu kontrollieren.

Nachfolgekandidaten sollen zu Mitgliedern der ständigen Kommissionen gewählt werden;

- d) die vom Rat des Stadtbezirkes ausgesprochenen Berufungen und Abberufungen der Leiter der Fachorgane sowie der Leiter der dem Rat des Stadtbezirkes unterstellten Betriebe und Einrichtungen zu bestätigen;
- e) auch Fragen zu erörtern, die über ihren Verantwortungsbereich hinausgehen und dazu den höheren staatlichen Organen Vorschläge zu unterbreiten.

Die Stadtbezirksversammlung nimmt von den dem Rat des Stadtbezirkes nicht unterstellten Betrieben und Einrichtungen und den Produktionsgenossenschaften Berichte und Auskünfte zu Fragen ent-

gegen, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen. Sie kann ihnen im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches Empfehlungen geben, die der Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben dienen.

II.

Die Tagungen der Stadtbezirksversammlung und ihre Beschlüsse

1. Alle wichtigen Fragen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Stadtbezirkes, die sich aus der einheitlichen Entwicklung der Stadt ergeben, sind auf den Tagungen der Stadtbezirksversammlung zu beraten und zu entscheiden.

Der Rat des Stadtbezirkes ist verpflichtet, die sich aus der Entwicklung ergebenden Probleme der Stadtbezirksversammlung darzulegen und Maßnahmen zu ihrer Lösung vorzuschlagen.

Die Stadtbezirksversammlung tagt mindestens alle zwei Monate. Die Stadtbezirksversammlung arbeitet nach einem Halbjahresarbeitsplan.

Die Stadtbezirksversammlung beschließt eine Geschäftsordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen.

2. Die Stadtbezirksversammlung arbeitet eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den gesellschaftlichen Organisationen, Elternbeiräten, Verkaufsstellenausschüssen usw. zusammen. Zur Behandlung grundsätzlicher Aufgaben der Entwicklung des Stadtbezirkes führen die Stadtbezirksversammlung und der Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland gemeinsame Tagungen durch.
3. Die Stadtbezirksversammlung lädt entsprechend den zu beratenden Problemen sozialistische Brigaden und Arbeitgemeinschaften, Arbeiter- und Bauernforscher, Aktivisten, Ingenieure, Lehrer, Ärzte, Fachleute aus dem gewerblichen Mittelstand, Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und andere Spezialisten zu ihren Tagungen ein. Sie tragen der Stadtbezirksversammlung ihre Erfahrungen und Auffassungen zur Lösung der Aufgaben vor.
4. Die Stadtbezirksversammlung nimmt halbjährlich einen Bericht des Rates des Stadtbezirkes über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen entgegen.
5. Die Tagungen der Stadtbezirksversammlung sind vom Rat des Stadtbezirkes gemeinsam mit den ständigen und zeitweiligen Kommissionen, mit der Tagungsleitung und in enger Verbindung mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und allen Einwohnern des Stadtbezirkes langfristig vorzubereiten.

Die Tagesordnung ist rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben. Beschlußvorlagen können vom Rat des Stadtbezirkes, von den stän-

digen und zeitweiligen Kommissionen und von den Mitgliedern der Stadtbezirksversammlung eingebracht werden.

Die mit der Ausarbeitung von Vorlagen beauftragten Mitglieder der Stadtbezirksversammlung, des Rates des Stadtbezirkes oder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen stützen sich auf die Erfahrungen und die Mitwirkung der Werktätigen der Betriebe und Produktionsgenossenschaften sowie auf die Erfahrungen von Einwohnern des Stadtbezirkes, die auf den jeweiligen Gebieten besonders bewandert sind, sowie auf die Erfahrungen aus der Tätigkeit anderer Stadtbezirksversammlungen der Stadt und deren Organe.

Wichtige Beschlußentwürfe werden vor ihrer Behandlung in der Stadtbezirksversammlung mit den Einwohnern des Stadtbezirkes beraten. Die Vorschläge und Anregungen sind auszuwerten.

6. Die Tagungsleitung der Stadtbezirksversammlung wird in jeder Tagung für die nächstfolgende Sitzung der Stadtbezirksversammlung gewählt. Sie besteht aus 5 Mitgliedern der Stadtbezirksversammlung. Ständiges Mitglied der Tagungsleitung ist der Bezirksbürgermeister.
7. Die Beschlüsse der Stadtbezirksversammlung sollen enthalten:
 - a) die Hauptaufgaben, die sich für den Stadtbezirk bei der Verwirklichung des Volkswirtschaftsplanes und der Beschlüsse der höheren staatlichen Organe ergeben;
 - b) die Maßnahmen und wichtigsten Methoden zur Lösung der Hauptaufgaben. Sie sollen auf den fortgeschrittenen Erfahrungen und den Vorschlägen der Einwohner beruhen;
 - c) die wichtigsten Aufgaben für den Rat des Stadtbezirkes und seine Fachorgane, Aufträge für die ständigen und zeitweiligen Kommissionen und für einzelne Mitglieder der Stadtbezirksversammlung.

Sie sollen das Zusammenwirken der Fachorgane und der dem Rat des Stadtbezirkes unterstellten Betriebe und Einrichtungen sichern;
 - d) Festlegungen, welche gesellschaftlichen Kräfte mobilisiert werden und welche materiellen und finanziellen Mittel für die Durchführung der Aufgaben erforderlich sind und wie sie bereitgestellt werden;
 - e) Maßnahmen für die zur Durchführung der Beschlüsse notwendige politisch-ideologische und fachliche Qualifizierung der Kader, für die Vermittlung fortgeschrittener Erfahrungen und für die Verstärkung bestimmter Arbeitsabschnitte durch qualifizierte Kader;
 - f) Hinweise an die Nationale Front des demokratischen Deutschland, den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, die Freie Deutsche Jugend und die anderen Massenorganisationen zu ihrer Mitarbeit;

- g) Termine für die Kontrolle der Durchführung und Festlegungen, wie die Stadtbezirksversammlung die Kontrolle der Durchführung organisiert und ausübt.
- 8. Die Beschlüsse der Stadtbezirksversammlung werden nach jeder Tagung unverzüglich vom Vorsitzenden der Tagungsleitung und vom Bezirksbürgermeister ausgefertigt. In der Regel sind die Beschlüsse umgehend in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- 9. Bei der Durchführung der Beschlüsse der Stadtbezirksversammlung ist die zur Vorbereitung der Tagung entwickelte Initiative der Einwohner des Stadtbezirkes weiter zu entfalten.

Das erfordert vor allem

- a) die gründliche Auswertung der Tagung der Stadtbezirksversammlung durch den Rat des Stadtbezirkes, in der Regel unter Hinzuziehung der Vorsitzenden der ständigen Kommissionen und die Ausarbeitung konkreter Maßnahmen zur Verwirklichung der gefaßten Beschlüsse durch den Rat, seine Fachorgane und die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen;
- b) die Erläuterung der Beschlüsse vor den Einwohnern in Versammlungen, Beratungen, persönlichen Aussprachen usw. durch die Mitglieder der Stadtbezirksversammlung, die Mitglieder und Mitarbeiter des Rates des Stadtbezirkes in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den Massenorganisationen.

Der Rat des Stadtbezirkes stellt den Mitgliedern der Stadtbezirksversammlung die erforderlichen Unterlagen und Informationen für ihre Tätigkeit und für die Rechenschaftslegung vor den Wählern zur Verfügung;

- c) die Anleitung und Unterstützung der dem Rat des Stadtbezirkes unterstellten Betriebe und Einrichtungen und der Produktionsgenossenschaften bei der Durchführung der im Beschluß festgelegten Maßnahmen durch Vermittlung der fortgeschrittenen Erfahrungen und die fachkundige Hilfe bei ihrer Anwendung;
- d) die Unterstützung des sozialistischen Wettbewerbs, des Erfahrungsaustausches und des Leistungsvergleiches in und zwischen den Betrieben, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften sowie die Organisierung der Massenkontrolle;
- e) daß alle Mitglieder der Stadtbezirksversammlung ihre Kenntnisse in den Grundfragen der politischen und ökonomischen Entwicklung vervollkommen und ihre Fachkenntnisse vertiefen;
- f) die Berichterstattung des Rates des Stadtbezirkes vor der Stadtbezirksversammlung über die Durchführung der Beschlüsse. Der Bericht soll die schwerpunktmäßige Einschätzung über die Verwirklichung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes mit den sich daraus ergebenden Aufgaben enthalten;

- g) die Rechenschaftslegung der Mitglieder der Stadtbezirksversammlung, der Mitglieder des Rates des Stadtbezirkes und der Mitarbeiter der Fachorgane in den Betrieben, Einrichtungen und Wohngebieten und in Aussprachen mit den verschiedensten Schichten der Bevölkerung;
- h) die ständige Auswertung der Erfahrungen bei der Durchführung der Beschlüsse für die Leitungstätigkeit der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe.

III.

Der Rat des Stadtbezirks

A. Der Rat

1. Der Rat des Stadtbezirkes organisiert in seinem Verantwortungsbereich die Durchführung der Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Beschlüsse der höheren staatlichen Organe sowie der Beschlüsse der Stadtbezirksversammlung.

Er organisiert im Verantwortungsbereich der Stadtbezirksversammlung die Lösung der Aufgaben beim Aufbau des Sozialismus in der Stadt.

Der Rat des Stadtbezirkes ist für seine gesamte Tätigkeit der Stadtbezirksversammlung verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist zugleich dem Rat der Stadt rechenschaftspflichtig.

2. Der Rat des Stadtbezirkes sichert die volle Entfaltung der Arbeit der Stadtbezirksversammlung auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.

Der Rat des Stadtbezirkes hat in Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen und der Tagungsleitung die Tagungen der Stadtbezirksversammlung vorzubereiten, auszuwerten und die von der Stadtbezirksversammlung gefaßten Beschlüsse durchzuführen. Er unterstützt die ständigen und zeitweiligen Kommissionen, orientiert ihre Tätigkeit auf die Hauptaufgaben und koordiniert ihre Arbeit. Er leitet die Tätigkeit der Fachorgane.

3. Der Rat des Stadtbezirkes schätzt monatlich den Stand der Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes des Stadtbezirkes nach Schwerpunkten ein und ergreift die sich daraus ergebenden Maßnahmen. Einmal im Quartal ist die Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes umfassend einzuschätzen. Er hat mindestens alle sechs Monate der Stadtbezirksversammlung darüber zu berichten.
4. Der Rat des Stadtbezirkes faßt zur Verwirklichung seiner Aufgaben Beschlüsse.
5. Erstreckt sich die landwirtschaftliche Nutzfläche einer LPG oder GPG über das Territorium des Stadtbezirkes und umliegender Stadt-

bezirke oder Gemeinden, werden die Aufgaben der staatlichen Organe der Stadtbezirke und Gemeinden bei der Unterstützung der LPG oder GPG in gemeinsamen Sitzungen der Räte der Stadtbezirke und der Räte der Gemeinden beraten.

Für die Behandlung grundsätzlicher Fragen der Entwicklung der LPG oder GPG können gemeinsame Tagungen der Stadtbezirksversammlungen und der Gemeindevertretungen stattfinden.

6. Dem Rat des Stadtbezirkes gehören an:

der Bezirksbürgermeister als Vorsitzender des Rates,
der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates,
die weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates,
der Sekretär des Rates,
der Leiter der Abteilung Planung und Wirtschaft,
der Stadtbezirksbaudirektor,
der Leiter der Abteilung Finanzen
und fünf bis acht weitere Mitglieder.

7. Um eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit zu sichern, ist die Kollektivität des Rates des Stadtbezirkes zu stärken, indem die Erfahrungen und Kenntnisse aller Mitglieder ausgeschöpft werden und ihre persönliche Verantwortung erhöht wird. Der Rat des Stadtbezirkes beschließt eine Ordnung über den Verantwortungsbereich jedes seiner Mitglieder.

Der Rat des Stadtbezirkes sichert durch eine planmäßige Qualifizierung seiner Mitglieder und der Leiter der Fachorgane, daß sie umfassende Kenntnisse in den Grundfragen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung sowie exakte Fachkenntnisse erwerben. Er sorgt für die Heranbildung des Kadernachwuchses für diese Funktionen sowie die richtige Auswahl, zweckmäßige Verteilung, sozialistische Erziehung und Qualifizierung der Kader in den Fachorganen.

8. Der Bezirksbürgermeister ist der Stadtbezirksversammlung und dem Rat des Stadtbezirkes für die Entwicklung der Kollektivität der Arbeit des Rates besonders verantwortlich. Er sorgt dafür, daß im Rat des Stadtbezirkes die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse sowie die Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Beschlüsse der höheren staatlichen Organe gründlich durchgearbeitet und der gesamten Tätigkeit des Rates zugrunde gelegt werden. Er ist dafür verantwortlich, daß die Hauptaufgaben, die sich daraus für die Tätigkeit des Rates des Stadtbezirkes ergeben, herausgearbeitet und durchgeführt werden.

9. Der Bezirksbürgermeister und die Mitglieder des Rates des Stadtbezirkes tragen gegenüber der Stadtbezirksversammlung die persönliche Verantwortung für die Arbeit des Rates. Der Bezirksbürgermeister und die Mitglieder des Rates des Stadtbezirkes tragen gegenüber dem Rat die persönliche Verantwortung für den ihnen übertragenen Verantwortungsbereich.

10. Zur planmäßigen Lösung seiner Aufgaben arbeitet der Rat des Stadtbezirkes nach Halbjahresarbeitsplänen, die auf der Grundlage der Arbeitspläne der Stadtbezirksversammlung und des Rates der Stadt aufzustellen sind. Der Rat des Stadtbezirkes unterstützt die ständigen Kommissionen bei der Ausarbeitung ihrer Arbeitspläne, die auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Stadtbezirksversammlung und des Rates des Stadtbezirkes zu erarbeiten sind.
11. Der Rat des Stadtbezirkes nimmt vierteljährlich zum Inhalt und zur Bearbeitung der Eingaben der Bürger Stellung und faßt entsprechende Beschlüsse zur weiteren Verbesserung der Arbeit.

B. Die Fachorgane

1. Der Rat des Stadtbezirkes leitet und koordiniert die Arbeit der Fachorgane.

Den Mitgliedern des Rates des Stadtbezirkes obliegt die Anleitung der Fachorgane ihres Verantwortungsbereiches. Sie erläutern den Mitarbeitern die Hauptrichtung der Arbeit, die sich aus den Beschlüssen der Stadtbezirksversammlung, des Rates des Stadtbezirkes und der höheren staatlichen Organe ergibt.

Die Mitglieder des Rates des Stadtbezirkes koordinieren die Arbeit in ihrem Verantwortungsbereich. In Einzelfragen koordinieren sie die Arbeit der Fachorgane ihres Verantwortungsbereiches mit der Arbeit der Fachorgane anderer Verantwortungsbereiche.

Für die Arbeit der Fachorgane und für die Qualifizierung der Mitarbeiter sind die Leiter verantwortlich.

Die Mitglieder des Rates des Stadtbezirkes sind entsprechend ihrem Verantwortungsbereich gegenüber den Leitern der Fachorgane und den Leitern der dem Rat des Stadtbezirkes unterstellten Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt.

Sie sind verpflichtet, die Auswertung der Vorschläge, Hinweise und Beschwerden der Bevölkerung zur Verbesserung der Leitungstätigkeit zu sichern.

2. Die Berufung und Abberufung der Leiter der Fachorgane erfolgt durch den Rat des Stadtbezirkes. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Stadtbezirksversammlung.

Wird die Abberufung infolge eines Verstoßes gegen ein Strafgesetz oder die Disziplinarordnung notwendig, kann die Bestätigung durch die Stadtbezirksversammlung nachträglich erfolgen.

3. Die Fachorgane haben vor allem folgende Aufgaben:

- a) Sie organisieren unter Leitung des Rates des Stadtbezirkes und unter Einbeziehung der Einwohner die Ausarbeitung und Durchführung des Planteiles ihres Aufgabenbereiches sowie die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Stadtbezirksversammlung und des Rates des Stadtbezirkes sowie die Lösung weiterer ihnen vom Rat des Stadtbezirkes übertragenen Aufgaben.

b) Sie organisieren zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes die sachkundige Leitung der dem Rat des Stadtbezirkes unterstellten Betriebe und Einrichtungen und setzen die neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie die besten Arbeitserfahrungen auf ihrem Fachgebiet durch. Dabei arbeiten sie eng mit den sozialistischen Brigaden und Arbeitsgemeinschaften zusammen.

c) Sie unterbreiten dem Rat des Stadtbezirkes die in ihrem Verantwortungsbereich auftretenden Probleme mit Vorschlägen zu ihrer Lösung.

Sie erarbeiten Beschlußvorlagen für den Rat des Stadtbezirkes. Die Beschlußvorlagen sind vor der Behandlung im Rat des Stadtbezirkes dem zuständigen Mitglied des Rates des Stadtbezirkes vorzulegen. Wichtige Beschlußvorlagen sind mit den betreffenden ständigen Kommissionen der Stadtbezirksversammlung zu beraten.

d) Sie arbeiten für die Stadtbezirksversammlung und den Rat des Stadtbezirkes sowie für die ständigen und zeitweiligen Kommissionen Analysen, Berichte und andere Materialien aus.

e) Jedes Fachorgan arbeitet für seine Tätigkeit eine Arbeitsordnung aus, die vom Rat des Stadtbezirkes zu bestätigen ist.

Der Arbeitsplan des Fachorgans ist von dem zuständigen Mitglied des Rates des Stadtbezirkes zu bestätigen.

4. a) Den Leitern der Fachorgane können nur vom Bezirksbürgermeister und von dem für den jeweiligen Verantwortungsbereich zuständigen Mitglied des Rates des Stadtbezirkes Weisungen erteilt werden.

Die Leiter der Fachorgane sind für die Arbeit des von ihnen geleiteten Fachorgans und der dem Rat des Stadtbezirkes unterstellten Betriebe und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches dem zuständigen Mitglied des Rates, dem Bezirksbürgermeister und dem Rat des Stadtbezirkes verantwortlich.

Die Leiter der Fachorgane sind gegenüber den Leitern dieser Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt.

Sie sind verpflichtet, an den Tagungen der Stadtbezirksversammlung teilzunehmen.

b) Die Abteilungen Planung und Finanzen haben gegenüber den anderen Fachorganen des Rates des Stadtbezirkes im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches koordinierende und kontrollierende Funktionen.

Der Leiter der Abteilung Planung ist berechtigt, den Leitern der Fachorgane des Rates des Stadtbezirkes in planmethodischen Fragen Weisungen zu erteilen. Der Leiter der Abteilung Finanzen ist berechtigt, den Leitern der Fachorgane des Rates des

Stadtbezirkes im Rahmen der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes des Stadtbezirkes Weisungen zu erteilen.

Diese Weisungen sind dem zuständigen Mitglied des Rates des Stadtbezirkes zur Kenntnis zu geben.

IV.

Die ständigen und zeitweiligen Kommissionen der Stadtbezirksversammlung und ihre Aktivs

1. Die ständigen und zeitweiligen Kommissionen sind Organe der Stadtbezirksversammlung.

Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit steht die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Stadtbezirksversammlung. Sie organisieren in ihrem Verantwortungsbereich eine breite politische Massenarbeit zur Verwirklichung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes und zur Entwicklung des sozialistischen gesellschaftlichen Lebens.

Sie kontrollieren die Durchführung der Beschlüsse der Stadtbezirksversammlung und des Rates des Stadtbezirkes durch die Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen.

2. Die ständigen Kommissionen verwirklichen ihre Aufgaben durch die Einbeziehung von Mitgliedern sozialistischer Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, Neuerern, Arbeiter- und Bauernforschern, von Angehörigen der Intelligenz, von Handwerkern, Gewerbetreibenden, der Jugend, der Frauen und Arbeiterveteranen und in unmittelbarer Verbindung zu den Betrieben, Einrichtungen, Produktionsgenossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Elternbeiräten, Verkaufsstellenausschüssen sowie zu allen Schichten der Bevölkerung.

Die ständigen Kommissionen bilden Aktivs für einzelne Gebiete ihres Verantwortungsbereiches. Die Aktivs werden von Mitgliedern der ständigen Kommissionen geleitet.

3. Der Rat des Stadtbezirkes arbeitet eng mit den ständigen Kommissionen zusammen, leistet ihnen qualifizierte Hilfe, orientiert die Tätigkeit der ständigen Kommissionen auf die zu lösenden Hauptaufgaben und koordiniert ihre Arbeit.

- a) Der Rat des Stadtbezirkes ist verpflichtet, die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen zu Ratssitzungen einzuladen, wenn wichtige Fragen ihres Verantwortungsbereiches auf der Tagesordnung stehen.

Die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen haben das Recht, an den Ratssitzungen teilzunehmen.

- b) Der Rat des Stadtbezirkes ist verpflichtet, Vorschläge und Vorlagen der ständigen Kommissionen innerhalb von 15 Tagen zu beraten und dazu diejenigen ständigen Kommissionen einzuladen, die den Vorschlag unterbreitet haben.

- c) Die Mitglieder des Rates des Stadtbezirkes sind verpflichtet, wichtige Vorlagen für die Ratssitzungen mit den entsprechenden ständigen Kommissionen vor der Ratssitzung zu beraten. Die ständigen Kommissionen sind bereits bei der Ausarbeitung dieser Vorlagen einzubeziehen.

Der Rat des Stadtbezirkes und die Fachorgane stellen den Mitgliedern der ständigen Kommissionen die erforderlichen Unterlagen und Informationen für ihre Tätigkeit zur Verfügung.

- d) Die Mitglieder des Rates des Stadtbezirkes sind verpflichtet, die ständigen Kommissionen regelmäßig über die Schwerpunkte der Arbeit des Rates und der Fachorgane zu informieren, ihnen wichtige Beschlüsse der höheren staatlichen Organe zu erläutern.
- e) Die Mitglieder des Rates des Stadtbezirkes und die Leiter der Fachorgane sind verpflichtet, auf Verlangen der ständigen Kommissionen an ihren Sitzungen teilzunehmen.
- f) Die Leiter der Fachorgane können als Mitglieder der ständigen Kommissionen ihres Verantwortungsbereiches gewählt bzw. berufen werden.
- g) Mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen führt der Bezirksbürgermeister Beratungen und den Erfahrungsaustausch durch.
- h) Der Bezirksbürgermeister unterrichtet die ständigen Kommissionen über den Gegenstand und über die Auswertung von Kritiken der Bürger an der Arbeit der Mitglieder des Rates des Stadtbezirkes, der Leiter der Fachorgane und anderer verantwortlicher Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Rates des Stadtbezirkes sind verpflichtet, vierteljährlich den ständigen Kommissionen über die Eingaben der Bürger zu berichten.

4. Die Leiter der Fachorgane des Rates des Stadtbezirkes und die Leiter der dem Rat unterstellten und nicht unterstellten Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, den ständigen Kommissionen Auskünfte über Fragen zu geben, die ihren Verantwortungsbereich betreffen.

Die ständigen Kommissionen haben das Recht, über das zuständige Mitglied des Rates des Stadtbezirkes Empfehlungen an die Fachorgane des Rates zu geben.

5. Die ständigen Kommissionen der Stadtbezirksversammlung arbeiten bei der Lösung ihrer Aufgaben sowohl untereinander als auch mit den auf gleichem Arbeitsgebiet tätigen ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung und anderer Stadtbezirksversammlungen zusammen und führen den Erfahrungsaustausch durch.
6. Die ständigen Kommissionen unterstützen die Mitglieder der Stadtbezirksversammlung in ihrer Tätigkeit. Gemeinsam mit dem Rat des

Stadtbezirk sichern sie, daß sich die Mitglieder der Stadtbezirksversammlung rechtzeitig mit den Hauptfragen vertraut machen und in Durchführung der Aufgaben der ständigen Kommissionen alle Möglichkeiten erhalten, die Fachorgane bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Arbeit zu kontrollieren.

7. Die ständigen Kommissionen der Stadtbezirksversammlung können bis zur Hälfte Mitglieder aufnehmen, die nicht Mitglieder der Stadtbezirksversammlung sind. Sie werden auf Vorschlag der ständigen Kommissionen von der Stadtbezirksversammlung berufen.

Diese Mitglieder der ständigen Kommissionen haben in den Kommissionen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Stadtbezirksversammlung.

8. Die Stadtbezirksversammlung kann zur Lösung bestimmter Aufgaben zeitweilige Kommissionen bilden, denen neben Mitgliedern der Stadtbezirksversammlung auch Bürger angehören können, die nicht Mitglieder der Stadtbezirksversammlung sind.

Die zeitweilige Kommission hat über die Durchführung ihres Auftrages der Stadtbezirksversammlung zu berichten. Nach Erfüllung des Auftrages löst die Stadtbezirksversammlung die zeitweilige Kommission auf.

Für die zeitweiligen Kommissionen gelten singemäß die Bestimmungen über die ständigen Kommissionen der Stadtbezirksversammlung.

V.

Die Stadtbezirksversammlung und das Kreisgericht im Stadtbezirk

1. Die Stadtbezirksversammlung orientiert durch ihre Beschlüsse das Kreisgericht des Stadtbezirk auf die Schwerpunkte bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und der Entwicklung des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen im Stadtbezirk.
2. Die Stadtbezirksversammlung wählt die Richter des Kreisgerichts im Stadtbezirk und nimmt ihre Verpflichtungserklärungen entgegen. Sie beruft die Richter und die Schöffen des Kreisgerichts im Stadtbezirk ab.

Die Stadtbezirksversammlung wählt die Schiedsmänner und beruft sie ab.

3. Das Kreisgericht und die Richter des Stadtbezirk sind verpflichtet, vor der Stadtbezirksversammlung Rechenschaft über ihre Rechtsprechung zu geben und der Stadtbezirksversammlung und ihren Organen regelmäßig Analysen über die Einhaltung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Entwicklung der Kriminalität im Stadtbezirk, ihrer Ursachen und die Methoden ihrer Bekämpfung darzulegen.

Die Stadtbezirksversammlung und ihre Organe legen gemeinsam mit dem Kreisgericht des Stadtbezirkes zur Lösung der ökonomischen Aufgaben Maßnahmen zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und des Kampfes gegen die Kriminalität sowie zur Festigung der sozialistischen Disziplin, der weiteren Entfaltung der gesellschaftlichen Erziehung zur Achtung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit fest.

VI.

Die Rechte und Pflichten der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe auf den einzelnen Aufgabengebieten

A. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Planung

1. Die Jahresvolkswirtschafts- und Haushaltspläne des Stadtbezirkes enthalten die wichtigsten politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben des Stadtbezirkes. Die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes sichert der Bevölkerung ein Leben in Frieden, Wohlstand und Glück.
Der Rat des Stadtbezirkes arbeitet zur Sicherung der Einheitlichkeit und der komplexen Entwicklung der Stadt, der territorialen Bedingungen und in Auswertung der Erfahrungen der Werktätigen Vorschläge für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des Stadtbezirkes aus. Diese Vorschläge unterbreitet er dem Rat der Stadt zur Berücksichtigung bei der wirtschaftspolitischen Direktive für den Stadtbezirk.
2. Auf der Grundlage der vom Rat der Stadt gegebenen Direktive und der Orientierungsziffern für die Ausarbeitung der Planvorschläge arbeitet der Rat des Stadtbezirkes gemeinsam mit allen ständigen Kommissionen die Orientierungsziffern für die unterstellten Einrichtungen und zugeordneten Betriebe mit staatlicher Beteiligung aus. Gleichzeitig legt er gemeinsam mit den Produktionsgenossenschaften die Aufgaben fest und übergibt sie ihnen zur Diskussion und Ausarbeitung ihres Planes. Er nimmt Einfluß auf die Ausarbeitung der Leistungsangebote in den privaten Handwerksbetrieben und der Leistungsangebote der privaten Industriebetriebe.
3. Der Rat des Stadtbezirkes organisiert mit Unterstützung der ständigen Kommissionen sowie den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den gesellschaftlichen Organisationen eine breite Plandiskussion mit der Bevölkerung des Stadtbezirkes. Dabei sind insbesondere solche Aufgaben festzulegen, die im Rahmen des NAW durchgeführt werden sollen. Die Vorschläge und Verpflichtungen für Leistungen im Rahmen des NAW sind in den Plan einzuarbeiten.
4. Der Rat des Stadtbezirkes unterstützt die unterstellten Einrichtungen und zugeordneten Produktionsgenossenschaften bei der Organisation

der Plandiskussion und bei der Ausarbeitung der Betriebspläne. Dabei sind die besten Erfahrungen für die maximale Steigerung der Produktion unter Ausnutzung aller örtlichen Reserven zu verallgemeinern und in den Plänen zu berücksichtigen.

5. Ergeben sich aus den Kennziffern der zentral-, bezirks- und stadtgeleiteten Industrie für die Betriebe und Einrichtungen des Stadtbezirkes Produktions- oder Kapazitätserweiterungen oder andere Investitionsvorhaben, die in bezug auf die Versorgung, den Verkehr oder die Nachfolgeeinrichtungen Auswirkungen auf den Stadtbezirk haben, werden diese mit dem Rat der Stadt und dem Rat des Stadtbezirkes gemeinsam abgestimmt, dem Stadtbezirk die notwendigen materiellen und finanziellen Mittel im Rahmen der Kennziffern zur Verfügung gestellt und in den Volkswirtschafts- und Haushaltsplan des Stadtbezirkes aufgenommen.
6. Auf der Grundlage der Vorschläge der unterstellten Betriebe und Einrichtungen, der zugeordneten Produktionsgenossenschaften und unter Beachtung der sich aus zentralen und anderen Vorhaben für den Stadtbezirk ergebenden Aufgaben erarbeitet der Rat des Stadtbezirkes gemeinsam mit den ständigen Kommissionen den Gesamtplanvorschlag des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes des Stadtbezirkes. Er übergibt sie dem Rat der Stadt zur Koordinierung und Beratung.

Die Stadtbezirksversammlung beschließt den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan des Stadtbezirkes, nachdem die Stadtverordnetenversammlung den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan der Stadt beschlossen hat.

Bei der Erarbeitung des Perspektivplanes durch den Rat der Stadt arbeitet der Rat des Stadtbezirks mit. Er ist dabei insbesondere dafür verantwortlich, daß die Vorschläge der ständigen Kommissionen der Stadtbezirksversammlung und der Einwohner des Stadtbezirks berücksichtigt werden.

7. Die Stadtbezirksversammlung und ihre Organe unterstützen die Betriebe, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften bei der Durchführung des Planes, besonders bei der Entwicklung der sozialistischen Produktion, der breiten Entfaltung des sozialistischen Wettbewerbes und bei der Gewinnung örtlicher Arbeitskräfte und Materialreserven. Sie organisieren den Erfahrungsaustausch zwischen den zugeordneten Betrieben, Produktionsgenossenschaften und Einrichtungen des Stadtbezirkes und nützen die Erfahrungen der zentral-, bezirks- und stadtgeleiteten Betriebe und Einrichtungen aus.
8. Die Stadtbezirksversammlung und ihre Organe organisieren eine breite Bewegung zur Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien und sichern die Erfassung und Verarbeitung örtlicher und innerer Rohstoff- und Materialreserven. Dabei ist vor

allem die ständige Einsparung von Import-Materialien zu gewährleisten.

Sie unterstützen die Durchsetzung einer straffen Ordnung auf dem Gebiet der Materialwirtschaft.

9. Die Stadtbezirksversammlung und ihre Organe organisieren die ständige und systematische Massenkontrolle, um die wirksamsten Methoden zur Sicherung einer allseitigen termin-, sortiments- und qualitätsgerechten Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes durchzusetzen.

Der Rat des Stadtbezirkes nimmt Berichte der Leiter der ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen und seiner Fachorgane über die Planerfüllung entgegen.

Er organisiert die Berichterstattung vor der Stadtbezirksversammlung über den Stand der Planerfüllung. Der Rat des Stadtbezirkes sorgt für die öffentliche Bekanntgabe der Planergebnisse und organisiert die Auszeichnung der Besten.

10. Der Volkswirtschaftsplan und der Haushaltsplan des Stadtbezirkes können nur durch Beschluß der Stadtbezirksversammlung geändert werden, und zwar:

- a) wenn sich aus Beschlüssen des Ministerrates Änderungen ergeben,
- b) wenn der Bezirkstag oder die Stadtverordnetenversammlung Planänderungen beschließen.

Bei der Vorbereitung solcher Beschlüsse arbeiten die Organe der Staatsmacht der Stadt mit denen der Stadtbezirke zusammen. Planänderungen sind mit den unmittelbar betroffenen Werktätigen zu beraten. Werden zusätzliche Aufgaben über den Volkswirtschaftsplan hinaus übernommen, so dürfen dafür materielle und finanzielle staatliche Mittel nur in Übereinstimmung mit den Organen der Staatsmacht der Stadt in Anspruch genommen werden.

Die Übernahme zusätzlicher Aufgaben darf die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes nicht gefährden.

11. Wenn sich während der Plandurchführung zeigt, daß die staatlichen Aufgaben (Staatsplanpositionen, Staatsplanobjekte des Investplanes, Marktproduktion der Landwirtschaft, Bauleistungen usw.) nicht gedeckt oder nicht entsprechend den im Staatsplan festgelegten Terminen erfüllt werden, ist der Rat des Stadtbezirkes verpflichtet, dies dem Rat der Stadt rechtzeitig mitzuteilen. Die Gründe für die Nichterfüllung und die Auswirkungen sind dabei zu erläutern, und es sind Vorschläge zu unterbreiten, durch welche Maßnahmen die Rückstände aufgeholt werden können.
12. Soll ein Betrieb oder eine Einrichtung in das Unterstellungsverhältnis des Rates des Stadtbezirkes eingegliedert oder aus diesem ausgegliedert werden, so bedarf diese Veränderung der Zustimmung der Stadtbezirksversammlung.

Lehnt die Stadtbezirksversammlung eine von höheren staatlichen Organen beantragte Veränderung des Unterstellungsverhältnisses ab, dann entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Bei Gründung und Schließung von volkseigenen Betrieben und Einrichtungen, die dem Rat des Stadtbezirkes nicht unterstehen, ist vorher eine Stellungnahme des Rates des Stadtbezirkes einzuholen.

Auf dem Gebiet der Lenkung der Arbeitskräfte und des Nachwuchses sind die Stadtbezirksversammlung und ihre Organe in Abstimmung mit den Organen der Staatsmacht der Stadt verantwortlich für:

die Werbung der Arbeitskräfte und des Nachwuchses, die Sicherung der Versorgung der Schwerpunktbetriebe mit Arbeitskräften entsprechend der Arbeitskräftebilanz der Stadt und den Direktiven des Rates der Stadt, die planmäßige Nutzung und den richtigen Einsatz der Arbeitskräfte reserven, die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitskräftepläne aller Betriebe und Einrichtungen.

B. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiete der Finanzen und der Preise

1. Die Stadtbezirksversammlung und ihre Organe sind für die Ausarbeitung, Beschlußfassung und Durchführung des Haushaltsplanes des Stadtbezirkes in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan des Stadtbezirkes auf der Grundlage des Haushaltsplanes der Stadt verantwortlich.

2. Die Stadtbezirksversammlung beschließt über die Verwendung der Haushaltsreserve. Sie kann das Verfügungsrecht über die Haushaltsreserve bis zu einer bestimmten Höhe dem Rat des Stadtbezirkes übertragen. Der Rat des Stadtbezirkes kann in diesem Falle das Verfügungsrecht in beschränktem Umfang auf den Leiter der Abteilung Finanzen übertragen.

Die Stadtbezirksversammlung beschließt über die Verwendung der Mehreinnahmen und Einsparungen des Rücklagefonds der Volksvertretung und der NAW-Mittel des Stadtbezirkes. Die Beschlüsse sind auf der Grundlage des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan des jeweiligen Jahres zu fassen.

3. Die Stadtbezirksversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

a) die Festsetzung und termingerechte Erhebung aller Steuern, der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und der Gebühren, soweit sie ihren Verantwortungsbereich betreffen.

Die Stadtbezirksversammlung legt in dem Beschluß über ihren Haushaltsplan die damit verbundenen Aufgaben fest;

b) die Preisbildung bei Mieten und Pachten und beim Grundstücksverkehr sowie für die Mitwirkung bei der Organisierung einer umfassenden Preiskontrolle unter Einbeziehung der Einwohner;

- c) die Anleitung und Kontrolle der dem Rat des Stadtbezirkes unterstellten Einrichtungen auf finanziellem Gebiet sowie für die Einhaltung der Stellenplandisziplin;
 - d) die planmäßige Inanspruchnahme der Kredite in den dem Rat des Stadtbezirkes zugeordneten Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Betrieben sowie in den sozialistischen Genossenschaften;
 - e) die Erfassung, Nutzung und Erhaltung des Volkseigentums. Die Stadtbezirksversammlung beschließt über die Veränderungen des vom Rat des Stadtbezirks und den ihm unterstellten Einrichtungen verwalteten volkseigenen Vermögens;
 - f) die Bestätigung der Stellenpläne in ihrem Verantwortungsbereich entsprechend dem vom Rat der Stadt bestätigten Volumen.
4. Die Stadtbezirksversammlung und ihre Organe haben zu sichern, daß in allen unterstellten Einrichtungen eine straffe Finanzdisziplin herrscht und die Prinzipien der strengsten Sparsamkeit eingehalten werden.
 5. Der Rat des Stadtbezirkes sichert mit Hilfe der Abteilung Finanzen in Zusammenarbeit mit der Finanzrevision, daß alle wichtigen Feststellungen (Analysen, Berichte, Kontrollen usw.) zur Ausarbeitung von politischen und ökonomischen Schlußfolgerungen und zu Maßnahmen für die Sicherung der Planerfüllung ausgenutzt werden. Der Rat des Stadtbezirkes ist verpflichtet, wichtige Ergebnisse von Finanzrevisionen zu beraten und Maßnahmen und Weisungen zur Beseitigung von Mängeln und Verstößen gegen die Finanzdisziplin zu beschließen.
 6. Der Rat des Stadtbezirkes berät die Abrechnung des Haushaltsplanes und legt sie der Stadtbezirksversammlung zur Bestätigung und Beschlußfassung über die Entlastung des Rates vor.

C. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Industrie und des Handwerks

Die Stadtbezirksversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Planung und Unterstützung der dem Rat des Stadtbezirkes zugeordneten Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie die Unterstützung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industriebetriebe und Handwerksbetriebe bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes.

Dabei sind sie vor allem verantwortlich

- a) für die Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Produktion von Erzeugnissen von hoher Qualität und die Senkung der Selbstkosten je Erzeugnis.

Hierbei ist die Einhaltung der Termine und des Sortiments

sowie des geplanten Verhältnisses zwischen Arbeitsproduktivität und der Lohnentwicklung zu gewährleisten;

- b) für die Organisierung eines breiten Erfahrungsaustausches mit Neuerern, sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften sowie Fachleuten aus dem gewerblichen Mittelstand.

Hierbei sind die fortgeschrittensten Erfahrungen im Kampf für den wissenschaftlich-technischen Höchststand, die besten Methoden zur Führung des sozialistischen Wettbewerbs und die guten Erfahrungen aus der Arbeit der sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften auszuwerten und zu verallgemeinern;

- c) für die Mitwirkung bei der Massenkontrolle und Hilfe zur allseitigen Planerfüllung in den dem Rat der Stadt unterstellten und zugeordneten Betrieben auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes;

- 2. die Sicherung der planmäßigen Entwicklung der Produktion, Reparaturen und Dienstleistungen der Privat- und Handwerksbetriebe. Dabei ist in allen wesentlichen Fragen mit dem Rat der Stadt zusammenzuarbeiten;

- 3. die Lenkung der Tätigkeit der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne in den PGH und bei der Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie auf der Grundlage der Statuten.

Sie arbeiten dabei eng mit den Einkaufs- und Liefergenossenschaften, der Handwerkskammer, den PGH-Beiräten und den Stadtbezirksausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland auf der Grundlage der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zusammen;

- 4. die Unterstützung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die Abstimmung der Entwicklung dieser Betriebe mit den Organen der Staatsmacht der Stadt und die Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Leitung in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

Die dem Rat des Stadtbezirks zugeordneten Produktionsgenossenschaften des Handwerks unterbreiten dem Rat des Stadtbezirks ihre Produktions- bzw. Leistungsangebote, die sie nach Abstimmung mit dem Rat der Stadt bestätigt;

- 5. die Ausnutzung aller im Stadtbezirk liegenden Kapazitäts- und Materialreserven zur Produktion von industriellen Konsumgütern, insbesondere der 1000 kleinen Dinge des täglichen Bedarfs auf der Grundlage der vom Rat der Stadt gestellten Planziele sowie zur Durchführung von Reparatur- und Dienstleistungen.

Die Stadtbezirksversammlungen und ihre Organe wirken bei der Kontrolle und Unterstützung der zusätzlichen Produktion von Massenbedarfsgütern mit der Stadtverordnetenversammlung und ihren Organen zusammen;

6. die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Anträge auf staatliche Beteiligung;
7. die Erfüllung der Exportpläne der dem Stadtbezirk zugeordneten Betriebe und Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

D. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Bauwesens

Die Stadtbezirksversammlungen und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Planung und die Durchführung der Reparaturmaßnahmen des Bausektors in ihrem Verantwortungsbereich unter besonderer Berücksichtigung der komplexen Instandsetzung auf der Grundlage des Reparaturprogramms der Stadt;
die Mitwirkung bei der Kontrolle der dem Rat der Stadt zugeordneten Betriebe des Bauhaupt- und Baunebengewerbes in ihrem Verantwortungsbereich, um die Durchführung der den Organen der Staatsmacht des Stadtbezirkes übertragenen Bauaufgaben zu sichern;
2. die Verteilung und sparsamste Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Materialkontingente;
3. die Mitwirkung bei der Aufstellung der Baubilanz nach Baufachgruppen und Gewerken auf der Grundlage der Planaufgaben für ihren Verantwortungsbereich;
die Durchführung der Objektbeauftragung entsprechend der dem Stadtbezirk vom Rat der Stadt zugeteilten Baukapazitäten an die Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks und privaten Handwerksbetriebe;
die Unterstützung der Staatsplanvorhaben der Stadt sowie der ausgewählten zentralen und bezirklichen Staatsplanvorhaben;
4. die Entwicklung und Vervollkommnung der sozialistischen Produktionsverhältnisse im Bauwesen des Stadtbezirks;
die Mitwirkung bei der Organisierung eines breiten Erfahrungsaustausches mit den Produktionsgenossenschaften und den Handwerksbetrieben des Bauhandwerks;
die Mitwirkung bei der Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in den Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks;
5. die Mobilisierung und Ausnutzung aller örtlichen Reserven zur Steigerung der Baustoffproduktion für die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien;
6. die Mitwirkung bei der Planung und Durchführung des ländlichen Bauens auf der Grundlage der Perspektivplanung der Stadtverordnetenversammlung;
7. die enge Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerk-

schaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen zur Förderung der Initiative der Bevölkerung im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes, insbesondere bei der Umgestaltung der Wohngebiete in sozialistische Wohnkomplexe, der Erhaltung und Instandsetzung der Altbauwohnungen, der Erweiterung der Kapazitäten der Schulen, Horte, Kindergärten und die Anlage und Pflege von Grünflächen;

8. die Fragen der staatlichen Bauaufsicht nach den gesetzlichen Bestimmungen;
9. die Mitwirkung bei der städtebaulichen Perspektivplanung und bei der Erarbeitung der Volkswirtschaftspläne, insbesondere im komplexen Wohnungsbau, im Straßen- und Wegebau sowie bei der Stadtbeleuchtung und dem innerstädtischen Verkehr;
die Mitwirkung bei der Standortbestätigung für Neubauten;
die Mitwirkung bei der Planung von Straßenunterhaltungsmaßnahmen.

E. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiete des Verkehrswesens

Die Stadtbezirksversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Mitarbeit an der Gestaltung der Fahrpläne im Reise-, Linien- und Berufsverkehr aller Verkehrsträger für ihren Verantwortungsbereich. Sie organisieren hierzu Aussprachen mit den hieran interessierten Teilen der Bevölkerung;
2. die Unterstützung des Ausbaus und der ständigen Weiterentwicklung moderner Kundendienst- und Reparatur-Einrichtungen für Motorfahrzeuge in ihrem Verantwortungsbereich;
3. die Kontrolle über die volle Auslastung und die Rückführung zweckentfremdet genutzten Garagenraumes;
4. die Mitwirkung bei der Festlegung der Reihenfolge der für die Werterhaltung, Unterhaltung, Neu- und Ausbau vorgesehenen Straßen ihres Bereiches.

Hierbei sind im größtmöglichen Umfange die Arbeiten im NAW durchzuführen.

F. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft und des Wohnungswesens

Die Stadtbezirksversammlung und ihre Organe sind verantwortlich:

a) auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft für:

1. die Planung und Leitung der den Organen der Staatsmacht des Stadtbezirkes unterstellten Betriebe und Einrichtungen der Kommunalwirtschaft sowie die Einflußnahme auf die Erfüllung der kommunalwirtschaftlichen Aufgaben der Stadt, die den Stadt-

bezirk betreffen, über die Stützpunkte bzw. Meisterbereiche der zentralen städtischen kommunalen Einrichtungen;

2. die Mobilisierung der Bevölkerung, der Betriebe, der gesellschaftlichen Organisationen mit Unterstützung der Wohnbezirksschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland für die Einrichtung von hauswirtschaftlichen Dienstleistungseinrichtungen, Selbstbedienungs-Waschpunkten und Reparatur-Stützpunkten, Annahmestellen usw. hauptsächlich im NAW.

Hierbei sind mit den Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen, Wohnbezirksschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland usw. konkrete Verträge über die vollständige Einrichtung solcher Dienstleistungen von der Planung bis zur Fertigstellung abzuschließen;

3. die Bilanzierung des Bedarfs an Dienstleistungen und der vorhandenen Kapazitäten in ihrem Verantwortungsbereich. Dabei muß eine ständige Abstimmung zur vollen Ausnutzung der Kapazitäten mit den im Stadtbezirk gelegenen zentral-, bezirks- und stadtgeleiteten Betrieben, dem staatlichen und genossenschaftlichen und dem privaten Handel, den Produktionsgenossenschaften, den privaten Industriebetrieben und den Handwerksbetrieben erfolgen und deren Leistung in den Plan aufgenommen werden;
4. die Versorgung der Dienstleistungseinrichtungen und Reparaturstützpunkte mit Arbeitskräften und Material.

Hierfür ist besonders die nicht berufstätige Bevölkerung zu gewinnen. Örtliche Materialreserven und Überplanbestände sind zu erfassen;

5. die Unterstützung des Wettbewerbs und des Erfahrungsaustausches zur Verbreitung der fortgeschrittensten Arbeitsmethoden, der Erfahrungen der sozialistischen Brigaden und der Neuererbewegung zur Verbesserung und der vollen Ausnutzung der Technologie sowie der Erzielung der größten Wirtschaftlichkeit in den Betrieben und Einrichtungen der Kommunalwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt.

b) auf dem Gebiet des Wohnungswesens für:

1. die Lenkung und Verteilung des Wohn- und Gewerberaumes im Stadtbezirk entsprechend den Festlegungen der Organe der Staatsmacht der Stadt sowie die Organisierung der Mitarbeit der Einwohner bei der Verteilung und Erfassung des Wohnraumes, der Verbesserung der Wohnverhältnisse und bei der Verteilung von Gewerberäumen und Garagen;
die Erarbeitung des Wohnraumbedarfsplanes des Stadtbezirkes;
2. die Mitwirkung bei der Instandhaltung des volkseigenen und in Treuhandverwaltung befindlichen Wohnraumes; den Aus- und

Umbau von nicht mehr genutzten Gewerbe- und anderen Räumen und der zweckmäßigsten Verwendung von Gewerbe- und anderen Räumen;

3. die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erhaltung des privaten Wohn- und Gewerberaumbesitzes;
4. die Unterstützung der kommunalen Wohnungsverwaltung, vor allem bei der Organisierung der Mieterselbstverwaltungen und bei der Einbeziehung der Hausgemeinschaften in die Verwaltung, Instandhaltung und Verschönerung der Wohngebäude.

G. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft

Die Stadtbezirksversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Durchführung jährlicher Binnenentwässerungsschauen zur Kontrolle des Zustandes der Binnenentwässerung in ihrem Verantwortungsbereich und der Beauftragung der Verantwortlichen zur Durchführung notwendiger Maßnahmen und Beseitigung festgestellter Mängel;
2. die Mobilisierung der Bevölkerung zur Unterstützung der wassersparenden Maßnahmen und der Kontrolle über den Zustand der Wasserläufe und der Maßnahmen der Reinhaltung der Gewässer und des Hochwasserschutzes.

H. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiete der Landwirtschaft, Erfassung und des Gartenbaues

Die Stadtbezirksversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die maximale Steigerung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktion zur Sicherung des volkswirtschaftlichen Bedarfs auf der Grundlage der Kennziffern der Stadt unter Ausnutzung der Produktionsbedingungen im Stadtbezirk;
2. die Planung und Leitung der Landwirtschaft und des Gartenbaues. Sie erarbeiten und beschließen auf der Grundlage der Kennziffern der Organe der Staatsmacht der Stadt den Volkswirtschaftsplan für die Landwirtschaft und den Gartenbau unter Beachtung der maximalen Steigerung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktion, entsprechend den Produktionsbedingungen;

die Ablieferung von Erzeugnissen der Landwirtschaft und des Gartenbaues an den Staat zu den festgelegten Terminen und Bedingungen;

den Abschluß von Verträgen über Treib-, Früh- und Frischgemüse sowie anderer Spezialkulturen;

die sparsamste Verwendung der vom Rat der Stadt bereitgestellten staatlichen Kredite und finanziellen Förderungsmittel in den LPG und GPG;

3. die Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse auf dem Gebiet der Landwirtschaft und des Gartenbaues im Stadtbezirk;
die Entwicklung aller LPG und GPG zu leistungsstarken sozialistischen Betrieben;
die Unterstützung der LPG und GPG bei der weiteren Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie und der Anwendung sozialistischer Leitungsprinzipien auf der Grundlage der Statuten;
die Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen der Landwirtschaft und des Gartenbaues sowie der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in allen sozialistischen Betrieben;
die Organisierung und Ausschöpfung aller Produktionsreserven;
4. die Unterstützung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaues bei der Ausarbeitung sowie Erfüllung und Übererfüllung der Betriebspläne;
die Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit Wissenschaftlern, Neuerern sowie erfahrenen Praktikern insbesondere zur Steigerung der tierischen Produktion;
die Organisierung des Erfahrungsaustausches zur Verallgemeinerung der fortgeschrittenen Methoden der Leitung sozialistischer Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaues und der besten Produktionserfahrungen;
die Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs zwischen den Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft und des Gartenbaues und seine Auswertung in Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der VdgB;
die Unterstützung der LPG und GPG bei der Organisierung des innerbetrieblichen Wettbewerbs sowie bei der Entwicklung der Brigadearbeit;
die Organisierung des Vertragssystems für die wechselseitigen Beziehungen der LPG und GPG mit anderen sozialistischen Betrieben;
5. die Sicherung der Qualifizierung der Werktätigen der Landwirtschaft und des Gartenbaues;
die Anleitung und Kontrolle der LPG und GPG in Fragen der Berufsausbildung und Qualifizierung der Genossenschaftsmitglieder, insbesondere der Frauen und Jugendlichen;
die Unterstützung der LPG und GPG bei der Ausarbeitung und Verwirklichung ihrer Kaderentwicklungspläne;
die Gewinnung der Jugend für Berufe der sozialistischen Landwirtschaft und des Gartenbaues und die Organisierung ihrer Ausbildung;

6. die Unterstützung der LPG und GPG bei der Planung und Vorbereitung von Bau- und Meliorationsmaßnahmen;
die Organisierung und Kontrolle von Pflanzenschutzmaßnahmen;
die Organisierung von Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände und Schädlingsbefall;
die Einhaltung der Bestimmungen über das Veterinärwesen und die Tierzucht;
die Einhaltung der Naturschutzbestimmungen;
7. die Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der Statuten in den LPG, GPG und Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter;
8. die Sicherung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bodenordnung und den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr.

Sie beraten die LPG und GPG und privaten Betriebe des Gartenbaues bei der Spezialisierung und vollen Ausnutzung der Produktionsmöglichkeiten sowie der Ausarbeitung von Perspektivplänen.

I. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiete des Handels und der Versorgung

Die Stadtbezirksversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die bedarfsgerechte Versorgung der Einwohner des Stadtbezirks mit Konsumgütern auf der Grundlage der von der Stadtverordnetenversammlung aus dem Planteil Handel des Volkswirtschaftsplanes erhaltenen Kennziffern und Unterlagen;
die Befriedigung der Bedürfnisse der Einwohner mit den 1000 kleinen Dingen des täglichen Bedarfs unter Ausschöpfung aller örtlichen Reserven;
2. die Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Versorgungsplanes für die Stadt, bei der Differenzierung des Warenumsatzes und der Warenfonds nach Eigentumsformen, bei der Ausarbeitung der Pläne für die Verkaufsstellen und Gaststätten durch die sozialistischen Handelsbetriebe und bei der Bedarfsermittlung und Sortimentsgestaltung in den Verkaufsstellen und Gaststätten im Stadtbezirk.

Sie wirken mit bei der Erarbeitung der Forderungsprogramme des Handels auf der Grundlage der Planung für die Konsumgüterproduktion;

bei der Handelsnetzentwicklung in den sozialistischen Wohnkomplexen.

Sie unterbreiten der Stadtverordnetenversammlung und ihren Organen zur Aufnahme in den Perspektivplan der Stadt Vorschläge für die Entwicklung und Spezialisierung des Handelsnetzes, der Gaststätten, Hotels und sonstigen Einrichtungen der gastronomischen

Betreuung (Betriebsgaststätten usw.) sowie zur Erweiterung der Dienstleistungen des Handels.

Sie schaffen eine ständige Übersicht über die Versorgung und behandeln regelmäßig die Fragen der Versorgung auf der Grundlage des komplexen Versorgungsplanes der Stadt;

3. die Unterstützung der Einzelhandelsbetriebe aller Eigentumsformen im Stadtbezirk bei
der Entfaltung der Handelstätigkeit
der kontinuierlichen Planerfüllung
der Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte aus der nicht berufstätigen Bevölkerung;

die Unterstützung und Kontrolle der Handelsbereiche des sozialistischen Handels und des privaten Einzelhandels in Fragen der Planung, Leitung und Organisation der Handelstätigkeit und bedarfsgerechten Versorgung.

Sie nehmen Stellung zum Einsatz von Handelsbereichsleitern des volkseigenen Handels und Vorsitzenden der Stadtbezirks-Konsumgenossenschaften.

Die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe, die Handelsbereichsleiter des volkseigenen Handels und Vorsitzenden der Stadtbezirks-Konsumgenossenschaften sind verpflichtet, vor der Stadtbezirksversammlung und ihren Organen über die Versorgung der Einwohner des Stadtbezirkes und über die Planerfüllung zu berichten;

4. die Unterstützung der Handelsbetriebe und der Brigaden der sozialistischen Arbeit bei der Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs;

die Unterstützung der HO-Beiräte, der Verkaufsstellenausschüsse des Konsums und der Arbeiterkontrolle;

die Entwicklung der Initiative der Einwohner des Stadtbezirkes im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes zur Mitarbeit bei der Modernisierung und Umgestaltung der Verkaufsstellen, Gaststätten usw. in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den Gewerkschaften, der Freien Deutschen Jugend, dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands und anderen Massenorganisationen;

die Mitwirkung bei der Durchführung der Preis- und Qualitätskontrolle zur Sicherung der Rechte der Käufer, insbesondere der Gewährleistungs- und Garantierechte;

5. die Kontrolle über den Abschluß und die Realisierung der Verträge sowie über die Bestandhaltung in den Verkaufsstellen und Gaststätten auf der Grundlage des Planteils Warenfonds der Stadt;

die Entwicklung des Direktbezuges und die Herstellung von Stammverbindungen zwischen den Verkaufsstellen, Gaststätten und Großverbrauchern und der Produktion;

die Durchführung von Markttagen;

6. die Mitwirkung bei der Sicherung der Versorgung der Werktätigen in den Betrieben, insbesondere in den Großbetrieben und auf den Baustellen, in den Schulen und sozialen Einrichtungen;

7. die Förderung des Kommissionshandels.

Sie nehmen Stellung zu Anträgen zum Abschluß von Kommissionshandelsverträgen sowie zur Aufnahme staatlicher Beteiligung.

Sie entscheiden über

Gewerbeangelegenheiten und Standgenehmigungen für das ambulante Gewerbe;

die Preisstufen der Gaststätten aller Eigentumsformen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;

die weitere Verwendung freier Verkaufsräume;

die Rückführung zweckentfremdeter Verkaufsstellen, Gaststätten und Hotels und deren Einrichtungen;

die Geschäftszeiten der Verkaufsstellen und Gaststätten aller Eigentumsformen auf der Grundlage der für die gesamte Stadt festgelegten Grundsätze;

Anträge des privaten Handels auf zeitweilige Geschäftsschließung bei Urlaub.

K. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Volksbildung

Die Stadtbezirksversammlungen und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Durchführung des Gesetzes über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens und der Schulordnung sowie für die Verwirklichung der Grundsätze zur weiteren Entwicklung des Systems der Berufsbildung und der Maßnahmen zur Förderung der Jugend auf der Grundlage der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung;

die Anleitung und Kontrolle der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der körperlichen Erziehung an den Volksbildungseinrichtungen sowie die Anleitung der Direktoren und Leiter der Einrichtungen;

die Unterstützung der Lehrer, Lehrmeister und Erzieher bei der Verbesserung ihrer pädagogischen Arbeit zur Erhöhung der Lernergebnisse der Schüler und Lehrlinge und zur Verbesserung der Erziehungsarbeit;

die Sicherung der materiellen Voraussetzungen zur Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Volksbildung;

die Einhaltung der Schulpflicht;

2. die Organisierung des Erfahrungsaustausches und die Zusammenarbeit der Schulen und Volksbildungseinrichtungen mit sozialistischen Betrieben, wissenschaftlichen Institutionen, Elternbeiräten und Massenorganisationen, besonders mit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend;

- die Unterstützung der Zusammenarbeit der pädagogischen Wissenschaftler mit Lehrern, Lehrmeistern und Erziehern;
3. die Zusammenarbeit aller Fachorgane und die Unterstützung aller Betriebe und Einrichtungen zur Sicherung der polytechnischen Bildung, der beruflichen Grundausbildung der erweiterten Oberschulen, der Berufsausbildung sowie der Qualifizierung der Werktätigen. Dabei stützen sie sich auf die bei der Stadtbezirksversammlung und ihren Organen und bei den Betrieben und Bildungseinrichtungen bestehenden Kommissionen und Beiräte;
 4. die Verwirklichung der Prinzipien der Kaderpolitik auf dem Gebiet der Volksbildung im Stadtbezirk;
die Werbung des Lehrer- und Erziehernachwuchses für die Einrichtungen der Volksbildung und den Einsatz der Absolventen der Lehrer- und Erzieherausbildungsstätten;
die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Förderung und Rechte der pädagogischen Intelligenz;
 5. die Leitung und Kontrolle der Arbeit in den Einrichtungen für die außerschulische Erziehung;
die Durchführung der Feriengestaltung und die Kontrolle der dafür im Stadtbezirk vorhandenen Einrichtungen;
 6. die Leitung und Kontrolle der Vorschulerziehung;
die Erweiterung des Netzes der Kindergärten in Zusammenarbeit mit den sozialistischen Betrieben und die Unterstützung der Betriebe bei der Schaffung solcher Einrichtungen;
 7. die Leitung der dem Rat des Stadtbezirkes unterstellten Jugend- und Kinderheime und Lehrlingswohnheime;
die Einrichtung und Tätigkeit der Jugendherbergen und die Einstellung der Leiter;
 8. die Vorbereitung und Durchführung der Elternbeiratswahlen in Zusammenarbeit mit dem Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland;
die Unterstützung der Arbeit der Elternbeiräte;
 9. die Sicherung der sozialistischen Erziehung der Lehrlinge und Berufsschüler in den dem Rat des Stadtbezirkes unterstellten Berufsschulen;
die Mitwirkung beim Aufbau des Netzes der Betriebsberufsschulen, der Betriebs- und Dorfkademiem;
die Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Berufsbildung in allen Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen;
 10. die Ausarbeitung und Durchführung des Jugendförderungsplanes des Stadtbezirkes auf der Grundlage des Jugendförderungsplanes der Stadt;

die Anleitung und Kontrolle bei der Ausarbeitung und Durchführung der Jugendförderungspläne in allen Betrieben und Einrichtungen des Stadtbezirkes;

die Unterstützung der Arbeit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend, besonders bei der Entwicklung der Jugendarbeit in den Wohngebieten;

die Schaffung von Jugendeinrichtungen und die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen;

11. die regelmäßige Analyse der Entwicklung der Jugendrechtspflege im Stadtbezirk und die Einleitung sich daraus ergebender Maßnahmen;

die Sicherung der Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsmacht der Stadt.

L. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Kultur

Die Stadtbezirksversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Entwicklung eines vielseitigen, interessanten und geselligen Lebens, das die wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung nach Kunst und Literatur, nach gehaltvollen Veranstaltungen, nach Spiel und Sport, nach Tanz und Unterhaltung befriedigt und zur allseitigen Entwicklung des neuen sozialistischen Menschen beiträgt;

2. die Entwicklung des künstlerischen Schaffens der Werktätigen, insbesondere die Förderung ihrer Begabungen, die Tätigkeit von Zirkeln und Arbeitsgemeinschaften auf allen Gebieten der kulturellen Selbstbetätigung, in enger Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und den anderen Massenorganisationen sowie den kulturellen Zentren und den Hausgemeinschaften;

die enge Zusammenarbeit zwischen Berufskünstlern und Volkskunstschaffenden.

Sie fördern die Bewegung der „Jungen Talente“ und organisieren die Durchführung von sozialistischen Volksfesten, Veranstaltungen und Ausstellungen der Volkskunst im Stadtbezirk sowie die musische Erziehung an den Schulen und in den außerschulischen Arbeitsgemeinschaften.

3. die allseitige Unterstützung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bei der Bildung, Arbeit und Entwicklung der kulturellen Zentren und Klubs der Werktätigen.

Sie unterstützen die Freie Deutsche Jugend bei der Bildung, Arbeit und Entwicklung der Klubs der Jugend;

die Leitung der dem Rat des Stadtbezirkes unterstellten Klub- und Kulturhäuser.

4. die Koordinierung der Kulturarbeit und die Durchführung des Erfahrungsaustausches im Stadtbezirk;

die Abstimmung der Veranstaltungspläne der kulturellen Zentren und der Klub- und Kulturhäuser;

5. die Leitung der dem Rat des Stadtbezirkes unterstellten Klub- und Kulturhäuser;
die politische Massenarbeit mit dem Film in Abstimmung mit dem VEB (K) Kreislichtspielbetrieb unter dem Gesichtspunkt der höchstmöglichen kulturpolitischen und wirtschaftlichen Wirksamkeit;
die volle Ausnutzung der vorhandenen kulturellen Einrichtungen im Stadtbezirk sowie der Räume, die für kulturelle Zwecke und Veranstaltungen genutzt werden können;
6. die Unterstützung der Tätigkeit der Bibliotheken und Büchereien der Betriebe und Wohngebiete und für die Einrichtung von Buchverkaufsstellen im Stadtbezirk;
7. die Förderung der Maßnahmen für die Pflege und den Schutz der Denkmale im Stadtbezirk;
die Unterstützung der Bürger, die die Chronik der Stadt führen;
8. die künstlerische Ausgestaltung sozialistischer Eheschließungen, Namensweihen, Jugendweihen und Bestattungen.

M. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sports

Die Stadtbezirksversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die allseitige Unterstützung des Volkssportes — besonders des Kinder- und Jugendsportes — in den Wohngebieten, Betrieben und Schulen in Zusammenarbeit mit dem DTSB und anderen Massenorganisationen;
2. die Errichtung und Erhaltung von Sporteinrichtungen im Stadtbezirk;
die Organisierung und Schaffung von Kleinsportanlagen im Nationalen Aufbauwerk.

N. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens

Die Stadtbezirksversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Durchführung der Maßnahmen zur allseitigen und umfassenden Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung und der sozialen Betreuung der Bevölkerung im Stadtbezirk;
die Unterstützung der Tätigkeit der dem Rat der Stadt unterstellten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens;

2. die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, dem Deutschen Roten Kreuz und anderen Massenorganisationen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der sozialen Betreuung;
die Zusammenarbeit mit der Sozialversicherung des FDGB und der Deutschen Versicherungsanstalt in Fragen der Leistungen für die gesundheitliche und soziale Betreuung;
3. die Leitung der dem Rat des Stadtbezirkes unterstellten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens;
4. die Unterstützung und die Mitarbeit bei der medizinischen Betreuung in ihrer Einheit von Vorbeugung, Behandlung und Nachsorge, gesundheitsfördernder, hygienischer und der Rehabilitationsmaßnahmen;
die Bereitstellung von Räumen und Instandhaltung der dem Rat des Stadtbezirkes unterstellten Einrichtungen; die Weiterentwicklung der betrieblichen Einrichtungen (Polikliniken, Ambulatorien, Sanitätsstellen) Kinderkrippen und Dauerheime, Feierabend- und Pflegeheime sowie andere Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens;
die Unterstützung bei der Instandhaltung der dem Rat der Stadt unterstellten Einrichtungen;
die Mithilfe bei der Weiterentwicklung von Einrichtungen für ambulante und prophylaktische Tätigkeit sowie Schwesternstationen;
die Unterstützung bei der Schaffung von Unfallhilfsstellen und Gesundheitsstuben;
5. die Unterstützung der im Bereich des Stadtbezirkes liegenden landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Durchführung ihrer gesundheitlichen und sozialen Hilfsmaßnahmen;
6. die Mitwirkung bei der regelmäßigen Einschätzung und Auswertung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung und der Krankheits- und Unfallursachen im Stadtbezirk;
7. die Unterstützung der Entwicklung einer gesunden Lebensweise und die Durchführung eigener örtlicher Maßnahmen sowie die Unterstützung der Aufklärung über den Gesundheitsschutz in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz und anderen Massenorganisationen;
8. die Förderung der Hygiene, die Mitwirkung bei der Kontrolle der Einhaltung und Durchführung von Hygienebestimmungen in den Industrie- und Handelsbetrieben, Gaststätten, Wohnungen, Schulen, auf Märkten usw., in der Ortshygiene und Abfallbeseitigung sowie die Mitwirkung bei der Durchführung erforderlicher Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Epidemien und Massenerkrankungen in Zusammenarbeit mit den Hygieneaktivs des Deutschen Roten Kreuzes und den anderen Massenorganisationen;

9. die Durchführung vorbeugender Maßnahmen (Reihenuntersuchungen usw.) sowie die Unterstützung bei der Durchführung von Schutzimpfungen;
10. die Durchführung von gesundheitlichen und sozialen Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes von Mutter und Kind sowie die Durchführung von Maßnahmen des Jugendgesundheitsschutzes;
11. die Betreuung in Kinderkrippen und die Belegung der Kinderkrippen im Stadtbezirk sowie die Betreuung in Heimen für Säuglinge, Kleinkinder und Mütter;
12. die zweckentsprechende Ausstattung der dem Rat des Stadtbezirkes unterstellten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens;
13. die Durchführung der Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Arbeit der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und anderen Fachkräfte des Gesundheits- und Sozialwesens;
14. die Durchführung der Maßnahmen auf dem Gebiet der Sozialfürsorge im Stadtbezirk;
 - die Betreuung alter und pflegebedürftiger Personen in Feierabend- und Pflegeheimen;
 - die Unterstützung der Volkssolidarität bei der Betreuung von Rentnern, Arbeiterveteranen und hilfsbedürftigen Personen;
 - die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Rehabilitation, insbesondere die Mithilfe bei der Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Bürger, die auf Grund ihres Gesundheitszustandes nicht voll arbeitsfähig sind;
 - die Festsetzung und Auszahlung staatlicher Unterstützungen;
 - die Durchführung der Gefährdetenfürsorge.

O. Die Rechte und Pflichten zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

1. Die Stadtbezirksversammlung und ihre Organe gewährleisten die Einhaltung des sozialistischen Rechts, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und die Festigung der sozialistischen Moral und Disziplin.

Sie organisieren Maßnahmen zur Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft und der Wachsamkeit, zum allseitigen Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und zur Wahrung der Rechte der Bürger.

Sie organisieren die Mitwirkung der gesamten Bevölkerung bei der Bekämpfung der Kriminalität, der Aufdeckung und der Beseitigung ihrer Ursachen, bei der Erziehung solcher Bürger, die durch rechtswidrige Handlungen die sozialistische Ordnung verletzen und durch Mißachtung der Disziplin und der Normen des Zusammenlebens den sozialistischen Aufbau stören.

2. Die Stadtbezirksversammlung und ihre Organe arbeiten zur Lösung der Aufgaben ständig mit dem Kreisgericht, der Staatsanwaltschaft und den Sicherheitsorganen im Stadtbezirk zusammen. Sie beraten gemeinsam Maßnahmen, wie die einzelnen Organe in ihrem Verantwortungsbereich zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Festigung der Moral und Disziplin und zur weiteren Entfaltung der gesellschaftlichen Erziehung zur Einhaltung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens wirksam werden.
3. Die Stadtbezirksversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:
 - a) die Leitung des Luftschutzes im Stadtbezirk;
 - b) die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen;
die Organisierung und Durchführung von Brandschutzmaßnahmen;
 - c) die Durchführung von Maßnahmen zur Verkehrserziehung und Erhöhung der Verkehrssicherheit;
 - d) die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Bevölkerungsbewegung;
die Eingliederung und Betreuung der Rückkehrer und Zuziehenden aus Westdeutschland und Westberlin sowie der asylsuchenden Personen in Verbindung mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den gesellschaftlichen Organisationen sowie den Leitern der Betriebe und Einrichtungen;
die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen an westdeutsche Bürger;
 - e) die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Jugend;
 - f) die Gewinnung junger Bürger für die bewaffneten Organe in Verbindung mit den gesellschaftlichen Organisationen sowie den Leitern der Betriebe und Einrichtungen;
sie sichern die Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Bürger, die aus den bewaffneten Organen entlassen werden;
 - g) die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens;
 - h) die Ordnung und Sauberkeit auf den Straßen und Plätzen des Stadtbezirkes;
 - i) die Führung des Verwaltungsarchivs.

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN

Senatsbibliothek Berlin

Zentral- und Landesbibliothek Berlin

N11<

40608060

109



Strasse des 17. Juni 112, 10623 Berlin

DDR

